

Brüssel, den 5. Mai 2025  
(OR. en)

8548/25

RC 20

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. April 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN  
Bericht über die Wettbewerbspolitik 2024

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 181 final.



Brüssel, den 25.4.2025  
COM(2025) 181 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,  
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN  
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Bericht über die Wettbewerbspolitik 2024**

{SWD(2025) 102 final}

## Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Modernisierung und Vereinfachung der Wettbewerbsvorschriften zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und des grünen und digitalen Wandels sowie zur Stärkung des Binnenmarkts .....	3
2.1. Evaluierung und Überarbeitung der Kartell- und der Fusionskontrollvorschriften .....	3
2.2. Evaluierung und Überarbeitung der Vorschriften und Leitlinien für staatliche Beihilfen.....	6
2.3. Regelungen für staatliche Beihilfen als Schlüssel zur Resilienz in Krisenzeiten .....	8
Der Befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels zur Unterstützung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft.....	8
Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit .....	9
3. Eine wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts als Beitrag zum grünen und zum digitalen Wandel in der EU und zur Stärkung des Binnenmarkts .....	10
3.1. Gewährleistung fairer und bestreitbarer Märkte und Stärkung des Binnenmarkts .....	10
Durchsetzung des Kartellrechts .....	10
Fusionskontrolle.....	15
Beihilfenkontrolle .....	19
3.2 Förderung des grünen Wandels.....	22
Durchsetzung des Kartellrechts .....	22
Fusionskontrolle.....	23
Beihilfenkontrolle .....	23
3.3. Förderung einer Wirtschaft im Dienste der Menschen .....	27
Finanzdienstleistungssektor .....	27
Steuern .....	28
4. Wirksame Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte und der Verordnung über drittstaatliche Subventionen.....	29
4.1. Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Dynamik der digitalen Märkte .....	29
4.2. Durchsetzung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen zum Schutz des Binnenmarkts vor wettbewerbsverzerrenden drittstaatlichen Subventionen .....	32
5. Auswirkungen der Wettbewerbspolitik und ihrer Durchsetzung.....	33
5.1. Vorteile der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts für Verbraucher und Bürger.....	33
5.2. Schutz des Wettbewerbs in einer sich verändernden Welt .....	35
5.3. Auswirkungen der Beihilfepolitik auf den Binnenmarkt .....	36
6. Kommunikation und Interessenvertretung unterstützen die Wettbewerbspolitik.....	43

7. Beziehungen zu anderen EU-Institutionen .....	44
8. Wettbewerbspolitik in einem europäischen und globalen Kontext.....	45
8.1. Förderung einer europäischen Wettbewerbskultur durch das Europäische Wettbewerbsnetz .	45
8.2. Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Reformen durch das Instrument für technische Unterstützung .....	45
8.3. Internationale Beziehungen.....	46

## 1. Einleitung

Seit den Anfängen des europäischen Projekts spielt die Wettbewerbspolitik eine grundlegende Rolle bei der Gestaltung des Binnenmarkts. Sie ermöglicht es Unternehmen jeglicher Größe, in der EU in Wettbewerb zu treten und zu wachsen, fördert Innovation und Wachstum und leistet einen Beitrag zur allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der EU-Wirtschaft.

Durch die EU-Wettbewerbspolitik und eine wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts bleiben die Preise auf einem niedrigen Niveau, wird die Produktqualität erhöht und werden Innovationen beschleunigt, wovon Verbraucher und Unternehmen gleichermaßen profitieren. Ziel der EU-Wettbewerbspolitik ist es, die Märkte offen und bestreitbar zu halten, insbesondere indem Praktiken, die den Wettbewerbsprozess verzerren, beseitigt und sanktioniert werden und nur die am wenigsten wettbewerbsverzerrenden staatlichen Beihilfen zugelassen werden.

Im Jahr 2024 wurden zwei Berichte veröffentlicht, deren Autoren Enrico Letta<sup>1</sup> bzw. Mario Draghi<sup>2</sup> waren. Enrico Lettas Bericht enthält Empfehlungen zur Verbesserung des Binnenmarkts, und Mario Draghi unterbreitet in seinem Bericht Vorschläge zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU. In beiden Berichten wird betont, dass der Binnenmarkt der größte Trumpf der EU für eine wettbewerbsfähige, saubere und digitale Zukunft ist und dass die wirksame Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften eine Grundvoraussetzung für Produktivitätswachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der EU ist. Wirksamer Wettbewerb ist ein zentrales Merkmal gut funktionierender Märkte.

Vor diesem Hintergrund haben die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) und ihre Generaldirektion Wettbewerb 2024 die EU-Wettbewerbspolitik weiterentwickelt, um die Ziele einer grünen, digitalen und resilienten europäischen Wirtschaft zu erreichen und die Wettbewerbsvorschriften aktiv durchzusetzen. Wirksamer Wettbewerb ist ein zentrales Merkmal gut funktionierender Märkte. Die Wettbewerbspolitik funktioniert jedoch nicht in einem Vakuum. Sektorspezifische Vorschriften und die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts wirken zusammen und verstärken einander.

Der Jahresbericht der Europäischen Kommission über die Wettbewerbspolitik 2024 richtet sich an das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Europäischen Ausschuss der Regionen. Im Bericht werden die wichtigsten Entwicklungen in der EU-Wettbewerbspolitik und bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der EU im Jahr 2024 beschrieben. Die dem Bericht beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen enthält einen umfassenderen Überblick über die politischen Entwicklungen, die Durchsetzungsmaßnahmen sowie wichtige Rechtsprechung.

---

<sup>1</sup> Much More than a Market – Speed, Security, Solidarity – Empowering the Single Market to deliver a sustainable future and prosperity for all EU Citizens (Weit mehr als ein Markt – Geschwindigkeit, Sicherheit, Solidarität – Stärkung des Binnenmarkts zur Schaffung einer nachhaltigen Zukunft und von Wohlstand für alle Bürgerinnen und Bürger der EU), Enrico Letta, 10.4.2024.

<sup>2</sup> The future of European competitiveness – A competitiveness strategy for Europe (Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit – Eine Strategie für die Wettbewerbsfähigkeit Europas), Mario Draghi, 9.9.2024.

## 2. Modernisierung und Vereinfachung der Wettbewerbsvorschriften zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und des grünen und digitalen Wandels sowie zur Stärkung des Binnenmarkts

2024 wurde viel unternommen, um sicherzustellen, dass alle Instrumente zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts (Fusionskontrolle, Kartellrecht und Beihilfenkontrolle) weiterhin geeignet sind, den fairen Wettbewerb zu schützen, und mit den Zielen einer grünen, digitalen und resilienten EU-Wirtschaft in Einklang stehen.

### 2.1. Evaluierung und Überarbeitung der Kartell- und der Fusionskontrollvorschriften

Im Februar 2024 nahm die Kommission die überarbeitete **Bekanntmachung über die Marktabgrenzung** an, in der die Art und Weise, wie Märkte abgegrenzt werden, aktualisiert wird, um neuen Marktgegebenheiten und Entwicklungen in der Beschlussfassungspraxis und der Rechtsprechung Rechnung zu tragen<sup>3</sup>. Bei der Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen und in den meisten Kartellfällen müssen für die Abgrenzung der relevanten Märkte die Bereiche bzw. Gebiete ermittelt werden, in denen Unternehmen miteinander im Wettbewerb stehen. Die Bekanntmachung über die Marktabgrenzung sorgt für mehr Transparenz und Rechtssicherheit für Unternehmen, erleichtert die Einhaltung der Vorschriften und trägt zu einer effizienteren Durchsetzung des Wettbewerbsrechts bei. Die überarbeitete Bekanntmachung über die Marktabgrenzung enthält aktuelle und verständlichere Orientierungshilfen. Neben allgemeinen Grundsätzen wird auch darauf eingegangen, welche Bedeutung nichtpreisliche Parameter wie Innovation, Qualität, zuverlässiges Angebot und Nachhaltigkeit für die Marktabgrenzung haben. Darüber hinaus enthält die Bekanntmachung über die Marktabgrenzung Orientierungshilfen zu Konzepten für die Marktabgrenzung unter bestimmten Umständen, z. B. bei digitalen Märkten, innovationsintensiven Wirtschaftszweigen sowie Märkten, auf denen strukturelle Veränderungen stattfinden. Sie geht auch auf quantitative Techniken ein, die bei der Abgrenzung von Märkten und der Berechnung von Marktanteilen eingesetzt werden.

Die Evaluierung des **kartellrechtlichen Verfahrensrahmens** wurde 2024 abgeschlossen. Die Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>4</sup> und ihr Durchführungsrechtsakt, die Verordnung (EG) Nr. 773/2004<sup>5</sup>, bilden einen verfahrensrechtlichen Rahmen, mit dem die wirksame und einheitliche Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV sichergestellt werden soll. Nach einer umfassenden Sammlung von Fakten, einer öffentlichen Konsultation und einer Umfrage veröffentlichte die Kommission im September 2024 eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen<sup>6</sup> mit den Ergebnissen der Evaluierung. Während des gesamten Evaluierungsprozesses arbeiteten die Kommissionsdienststellen

---

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission – Bekanntmachung der Kommission über die Abgrenzung des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union (ABl. C, C/2024/1645, 22.2.2024, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16.12.2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L vom 4.1.2003, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7.4.2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

<sup>6</sup> Commission Staff Working Document – Evaluation of Regulations 1/2003 and 773/2004 (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Evaluierung der Verordnungen 1/2003 und 773/2004) (SWD (2024) 217 final), 5.9.2024.

mit den nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zusammen. Die Kommissionsdienststellen kamen zu dem Schluss, dass mit den evaluierten Verordnungen die Ziele einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV im Allgemeinen erreicht wurden, sowohl durch die Änderungen der Durchsetzungsbefugnisse der Kommission als auch durch die Ermächtigung der nationalen Wettbewerbsbehörden zur Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften. Im Rahmen der Evaluierung wurden auch Bereiche ermittelt, in denen weitere Überlegungen angestellt werden sollten, um sicherzustellen, dass die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts mit der Digitalisierung Schritt hält, und um eine kohärente und rasche Durchsetzung des Kartellrechts zu gewährleisten.

Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen schadet sowohl Unternehmen als auch Verbrauchern. Er führt zu höheren Preisen, weniger Innovation und einer schlechteren Qualität von Waren und Dienstleistungen. Im Jahr 2024 setzte die Kommission die Ausarbeitung neuer **Leitlinien für Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen** fort. Damit soll die Rechtsprechung zu Behinderungsmissbrauch nach Artikel 102 AEUV systematisiert werden, um Rechtssicherheit und Berechenbarkeit zu gewährleisten und den Unternehmen operative Leitlinien an die Hand zu geben. Die Leitlinien sollen auch einen praktikablen, wirkungsorientierten Ansatz fördern, der dem wirtschaftlichen Denken entspricht und auf eine wirksame Durchsetzung von Artikel 102 AEUV abzielt. Im August 2024 veröffentlichte die Kommission den Entwurf der Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen zur Stellungnahme<sup>7</sup>. Das Europäische Wettbewerbsnetz billigte den Entwurf der Leitlinien anschließend in einer gemeinsamen Erklärung vom September 2024<sup>8</sup>.

Im Januar 2024 veröffentlichte die Kommission die Evaluierung der **Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung** (Kfz-GVO). Im Rahmen dieser Evaluierung soll beurteilt werden, inwiefern die Kfz-GVO noch ihren Zweck erfüllt. Im April 2023 verlängerte die Kommission die Kfz-GVO um fünf Jahre bis zum 31. Mai 2028<sup>9</sup>. Durch diese begrenzte Verlängerung erhielt die Kommission mehr Zeit, um sich abzeichnende Trends zu bewerten, z. B. solche, die sich aus der zunehmenden Nutzung digitaler Funktionen in Neufahrzeugen ergeben. Die Kommission hat auch die **Ergänzenden Leitlinien für den Sektor**<sup>10</sup> mit derselben Geltungsdauer aktualisiert.

---

<sup>7</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendung des Artikels 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen.

<sup>8</sup> Gemeinsame Erklärung des Europäischen Wettbewerbsnetzes vom 2.9.2024 zur Initiative der Europäischen Kommission, Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen zu erlassen.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 52), geändert durch die Verordnung (EU) 2023/822 der Kommission vom 17. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer (ABl. L 102I vom 17.4.2023, S. 1).

<sup>10</sup> Bekanntmachung der Kommission – Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen (ABl. C 138 vom 28.5.2010, S. 16), geändert durch die Mitteilung der Kommission – Änderung der Bekanntmachung der Kommission – Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen (ABl. C 133 I vom 17.4.2023, S. 1).

Die Evaluierung der Vorschriften zu Technologietransfer-Vereinbarungen wurde abgeschlossen. Nach der **Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung** (TT-GVO)<sup>11</sup> sind bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und Verhaltensweisen von der Anwendung der EU-Wettbewerbsvorschriften ausgenommen. Die geltende TT-GVO läuft am 30. April 2026 aus und wurde (einschließlich der begleitenden Leitlinien)<sup>12</sup> einer Evaluierung unterzogen, um einzuschätzen, wie die Vorschriften in der Praxis funktioniert haben, damit entschieden werden kann, ob die Kommission die Verordnung auslaufen lassen, sie verlängern oder eine überarbeitete Verordnung und entsprechende Leitlinien ausarbeiten sollte. Im November 2024 wurden die Ergebnisse der Evaluierung veröffentlicht<sup>13</sup>. Die Evaluierung ergab, dass die TT-GVO und die Leitlinien für Technologietransfer-Vereinbarungen weitgehend die wirksame, effiziente und einheitliche Anwendung der EU-Wettbewerbsvorschriften auf Technologietransfer-Vereinbarungen gewährleistet haben, und dass ihre Ziele nach wie vor relevant sind. Zudem wurde aufgezeigt, dass die TT-GVO und die dazugehörigen Leitlinien verbessert und vereinfacht werden könnten, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und den jüngsten Marktentwicklungen Rechnung zu tragen. Die Kommission wird den Technologietransferrahmen überprüfen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen über klare, einfache und aktuelle Regeln für wettbewerbsfördernde Technologielizenzvereinbarungen verfügen, die die Verbreitung von Technologien erleichtern, Anreize für neue FuE-Projekte schaffen und Innovationen fördern.

Im November 2024 veröffentlichte die Kommission eine von der GD Wettbewerb in Auftrag gegebene **Ex-post-Bewertungsstudie** zu „Killer-Übernahmen“ im Arzneimittelsektor<sup>14</sup>. Für die Zwecke der Studie wurde der Begriff „Killer-Übernahmen“ definiert als der Erwerb innovativer pharmazeutischer Pipeline-Produkte, die die Einstellung von FuE-Vorhaben, die einander überschneiden, bezwecken oder bewirken. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass solche „Killer-Übernahmen“ den mit dem Vorhaben verbundenen Innovationswettbewerb und damit letztlich den Wettbewerb auf dem gesamten Markt beeinträchtigen. In der Studie wurden nicht nur Fusions- und Übernahmegeschäfte, sondern auch andere Arten von Transaktionen, darunter Lizenzierungsgeschäfte und FuE-Kooperationsvereinbarungen, bewertet<sup>15</sup>. Der Studie zufolge waren zwischen 2014 und 2018 im Durchschnitt 48 Transaktionen pro Jahr mit der Übernahme von FuE-Projekten verbunden, die auf der Ebene klinischer Prüfungen einander überlappten. Bei einer erheblichen Zahl dieser Projekte wurde eines der FuE-Vorhaben der Parteien in der Folge

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 316/2014 der Kommission vom 21. März 2014 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen (ABl. L 93 vom 28.3.2014, S. 17).

<sup>12</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendung von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Technologietransfer-Vereinbarungen (ABl. C 89 vom 28.3.2014, S. 3).

<sup>13</sup> Commission Staff Working Document – Evaluation of Commission Regulation (EU) No 316/2014 of 21 March 2014 on the application of Article 101(3) of the Treaty on the Functioning of the European Union to categories of technology transfer agreements (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Evaluierung der Verordnung (EU) Nr. 316/2014 vom 21. März 2014 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen) (SWD (2024) 269 final), 22.11.2024.

<sup>14</sup> Ohne Zugang zu internen Dokumenten waren die Autoren nicht in der Lage, konkrete Beispiele für „Killer-Übernahmen“ zu bestätigen („nachzuweisen“). Die Größenordnung der Ergebnisse der Studie ist mit dem vergleichbar, was andere Forscher unter Verwendung anderer Methoden und Datensätze ermittelt haben.

<sup>15</sup> Buccrossi, P., Marrazzo, A. et al. (2024), *Ex-post evaluation: EU competition enforcement and acquisitions of innovative competitors in the pharma sector leading to the discontinuation of overlapping drug research and development projects*, Abschlussbericht von Lear für die Europäische Kommission, November 2024. Siehe [https://competition-policy.ec.europa.eu/publications/ex-post-economic-evaluations\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/publications/ex-post-economic-evaluations_en). Eine ausführlichere Beschreibung der Ergebnisse findet sich in der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Abschnitt 7.4.



aufgegeben. Ohne Zugang zu internen Dokumenten konnten im Rahmen der Studie keine konkreten Beispiele für Geschäfte ermittelt werden, bei denen es sich nachweislich um „Killer-Übernahmen“ handelte, doch wurde für 18 Transaktionen pro Jahr festgestellt, dass sie „einer weiteren Prüfung bedürfen“, was bedeutet, dass es keinen eindeutig erkennbaren technischen oder sicherheitsbezogenen Grund gab, der die erfolgte Einstellung erklären würde. In der Studie wurden die bisherigen Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission im Hinblick auf potenzielle „Killer-Übernahmen“ und der Rechtsrahmen bewertet, der für die diesbezüglichen Maßnahmen der Kommission maßgeblich ist. Dabei wurde festgestellt, dass die Kommission die Schadenstheorien in fünf Fusionsfällen im Zusammenhang mit „Killer-Übernahmen“ zutreffend beurteilt hat<sup>16</sup>. Darüber hinaus enthielt die Studie Vorschläge zur Verbesserung der Gestaltung von Abhilfemaßnahmen. Schließlich wurde in der Studie die Eignung der Fusions- und Kartellrechtsinstrumente untersucht, die im Umgang mit „Killer-Übernahmen“, für welche die Kommission nicht zuständig ist, angewendet werden<sup>17</sup>.

## *2.2. Evaluierung und Überarbeitung der Vorschriften und Leitlinien für staatliche Beihilfen*

Im Mai 2024 änderte die Kommission die **Leitlinien für Regionalbeihilfen** (RAG)<sup>18</sup>. Die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Beihilfen auf der Grundlage der Leitlinien für Regionalbeihilfen zu gewähren, erleichtert Investitionen in benachteiligten Regionen Europas und trägt zur Stärkung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts bei. Die Änderung der Leitlinien für Regionalbeihilfen<sup>19</sup> ermöglichte es den Mitgliedstaaten, ihre Fördergebietskarten dahin gehend zu ändern, dass für Investitionsvorhaben, auf welche die **Plattform für Strategische Technologien für Europa** (STEP)<sup>20</sup> anwendbar ist, in den Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV (sogenannte A-Fördergebiete) um bis zu 10 Prozentpunkte und in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV (sogenannte C-Fördergebiete) um bis zu 5 Prozentpunkte höhere Beträge gewährt werden. Ziel der STEP ist es, die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien, die für den grünen und den digitalen Wandel in der EU relevant sind, sowie die strategische Souveränität der EU zu fördern.

Risikofinanzierung spielt eine entscheidende Rolle bei der Finanzierung der Wirtschaft, insbesondere für Start-up-Unternehmen, KMU und Midcap-Unternehmen. Im Januar 2024 legte die Kommission den Mitgliedstaaten **praktische Leitlinien** mit Informationen darüber vor, **wie das Vorliegen von Beihilfen für Risikofinanzierungsmaßnahmen zu beurteilen ist**, wenn geprüft wird, ob staatliche

---

<sup>16</sup> Die fünf Fälle wurden für die Zwecke der Studie ausgewählt und geben nicht die Gesamtzahl der Fälle an, in denen es um potenzielle „Killer-Übernahmen“ ging.

<sup>17</sup> Im Zusammenhang mit „Killer-Übernahmen“ wird auch auf die Zusammenfassung in Abschnitt 3.1 des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Illumina/Grail verwiesen.

<sup>18</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für Regionalbeihilfen (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1).

<sup>19</sup> Mitteilung der Kommission zur Ergänzung der Leitlinien für Regionalbeihilfen im Hinblick auf die Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP).

<sup>20</sup> Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241, 29.2.2024.

Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs von Unternehmen zu Finanzmitteln staatliche Beihilfen darstellen<sup>21</sup>.

Am 1. Januar 2024 traten zwei überarbeitete De-minimis-Verordnungen in Kraft. Im Dezember 2024 wurde eine dritte De-minimis-Verordnung angenommen.

Die überarbeitete **allgemeine De- minimis- Verordnung**<sup>22</sup> bleibt bis zum 31. Dezember 2030 gültig. Durch sie werden geringe Beihilfebeträge von der EU-Beihilfenkontrolle ausgenommen, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben und den Wettbewerb weder verfälschen noch zu verfälschen drohen. Die Freistellungsobergrenze pro Unternehmen wurde von 200 000 EUR auf 300 000 EUR über einen Zeitraum von drei Jahren angehoben. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, De-minimis-Beihilfen in einem zentralen Register auf nationaler oder EU-Ebene zu registrieren. Diese Verpflichtung gilt ab dem 1. Januar 2026.

Die überarbeitete **De-minimis-Verordnung über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)**<sup>23</sup> trat ebenfalls am 1. Januar 2024 in Kraft. Der Freistellungshöchstbetrag für De-minimis-Beihilfen für DAWI wurde von 500 000 EUR auf 750 000 EUR pro Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren angehoben. Ebenso wie nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, De-minimis-Beihilfen für DAWI in einem zentralen Register auf nationaler oder EU-Ebene zu registrieren. Diese Verpflichtung gilt ab dem 1. Januar 2026.

Im Dezember 2024 verabschiedete die Kommission eine **Änderung der De-minimis-Verordnung für den Agrarsektor**<sup>24</sup>. Mit den geänderten Vorschriften können die Mitgliedstaaten Landwirte in größerem Umfang einfach, schnell, direkt und effizient unterstützen. Die wichtigsten Neuerungen im Zusammenhang mit der Änderung sind: 1. Anhebung des De-minimis-Höchstbetrags von 25 000 EUR auf 50 000 EUR pro Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren, 2. Anhebung der „nationalen Obergrenze“ (Höchstbetrag kumulativer De-minimis-Beihilfen je Mitgliedstaat) von 1,5 % auf 2 % des Wertes der landwirtschaftlichen Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats, 3. Streichung der „sektorspezifischen Obergrenze“ (Obergrenze der Maßnahmen pro Mitgliedstaat, die nur einen Produktmarkt betreffen), 4. Einführung eines obligatorischen Zentralregisters für De-minimis-Beihilfen auf nationaler oder europäischer Ebene und 5. Verlängerung der Geltungsdauer der überarbeiteten Verordnung bis zum 31. Dezember 2032.

---

<sup>21</sup> Practical guidance for Member States: The Market Economy Operator Test for Risk Finance Measures (Praktische Orientierungshilfen für die Mitgliedstaaten: Der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten bei Risikofinanzierungsmaßnahmen), 26.1.2024.

<sup>22</sup> Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De- minimis- Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023).

<sup>23</sup> Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De- minimis- Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023).

<sup>24</sup> Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9).

Durch die Anhebung des De-minimis-Höchstbetrags und das Zentralregister für De-minimis-Beihilfen in den drei Verordnungen werden die anwendbaren Vorschriften erheblich vereinfacht. Die angehobenen Obergrenzen ermöglichen es den Mitgliedstaaten, schneller und einfacher zu unterstützen, und die zentralen Register verringern die Berichtspflichten für die Beteiligten.

Darüber hinaus veröffentlichte die Kommission im Juni 2024 ihren neuen Entwurf der Vorschriften für den Land- und multimodalen Verkehr, die **Leitlinien für den Land- und multimodalen Verkehr** (im Folgenden „Verkehrsleitlinien“) und die **Gruppenfreistellungsverordnung für den Verkehr** (im Folgenden „Verkehrs-GVO“), zur Konsultation. Mit der Verkehrs-GVO sollen bestimmte Gruppen von Beihilfen im Eisenbahn-, Binnenschiffs- und multimodalen Verkehr von der vorherigen Anmeldung freigestellt werden. Sie wird die Verkehrsleitlinien ergänzen, die die geltenden Eisenbahnleitlinien<sup>25</sup> ersetzen werden, und die Kriterien für die Prüfung der Vereinbarkeit von nicht freigestellten Beihilfen für den nachhaltigen Landverkehr mit dem Binnenmarkt festlegen. Diese beiden Instrumente werden ein umfassendes und aktuelles Regelwerk für Beihilfen für den nachhaltigen Landverkehr bilden. Ihre Überprüfung läuft derzeit.

### *2.3. Regelungen für staatliche Beihilfen als Schlüssel zur Resilienz in Krisenzeiten*

Das Beihilferecht stellt sicher, dass die Beihilfen darauf abzielen, Marktversagen zu bekämpfen sowie Überkompensation, die Verdrängung privater Finanzierungen und andere Arten von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu verhindern. In den letzten Jahren hat die Beihilfepolitik die EU-Wirtschaft dabei unterstützt, aufeinanderfolgende Krisen zu bewältigen und aus diesen Krisen resilienter hervorzugehen.

#### *Der Befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels zur Unterstützung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft*

Im Jahr 2024 wandte die Kommission den **Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (im Folgenden auch „TCTF“)**<sup>26</sup> weiter an, um die EU-Wirtschaft infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zu unterstützen und die Unterstützung für Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, fortzusetzen.

Die Möglichkeit, die Einführung von Regelungen für erneuerbare Energien, die Energiespeicherung und die Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse zu beschleunigen (Abschnitte 2.5 und 2.6 TCTF) und Maßnahmen zur weiteren Beschleunigung von Investitionen zur Unterstützung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu ergreifen (Abschnitt 2.8), bleibt bis Ende 2025 in Kraft. Die Abschnitte, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, begrenzte Beihilfebeträge (Abschnitt 2.1 TCTF) und Beihilfen zum Ausgleich hoher Energiepreise (Abschnitt 2.4 TCTF) zu gewähren, galten bis zum 30. Juni 2024. Am 2. Mai 2024 passte die Kommission nach Konsultation

---

<sup>25</sup> Mitteilung der Kommission – Gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen (ABl. C 184 vom 22.7.2008, S. 13).

<sup>26</sup> Mitteilung der Kommission – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (ABl. C 101 vom 17.3.2023, S. 3).

der Mitgliedstaaten den Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels an die besondere Situation von Unternehmen an, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind. Die Kommission hat eine begrenzte Verlängerung der Bestimmungen beschlossen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bis zum 31. Dezember 2024 weiterhin begrenzte Beihilfebeträge für Unternehmen in diesen Sektoren zu gewähren (Abschnitt 2.1 TCTF)<sup>27</sup>.

2024 nahm die Kommission 127 Beschlüsse (davon 55 Änderungsbeschlüsse) auf der Grundlage des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels oder im Einklang mit dessen Grundsätzen an, wodurch 77 nationale Maßnahmen genehmigt wurden, die von 24 Mitgliedstaaten angemeldet worden waren. Die Gesamtmittelausstattung der in diesem Rahmen von den Mitgliedstaaten bei der Kommission angemeldeten Beihilfemaßnahmen belief sich auf rund 68,03 Mrd. EUR.

### *Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität*

Die Umsetzung der im Rahmen der **Aufbau- und Resilienzfazilität** (im Folgenden auch „ARF“)<sup>28</sup> – dem Kernstück der Initiative **NextGenerationEU**<sup>29</sup> – angenommenen nationalen Aufbau- und Resilienzpläne durch die Kommission wurde 2024 fortgesetzt. Die ARF fördert in Ergänzung zur Kohäsionspolitik den Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten, indem die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie abgefedert und der grüne und der digitale Wandel unterstützt werden. Die meisten Maßnahmen, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, sind keine staatlichen Beihilfen. Von den Maßnahmen, die als staatliche Beihilfen eingestuft werden, könnten die meisten direkt von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, entweder im Rahmen einer Gruppenfreistellungsverordnung<sup>30</sup> oder nach einer De-minimis-Verordnung<sup>31</sup>. Bestimmte aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierte staatliche Beihilfemaßnahmen müssen jedoch bei der Kommission zur vorherigen Genehmigung angemeldet werden. 2024 nahm die Kommission mindestens 40 Beihilfebeschlüsse zu aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Maßnahmen an. Einige dieser Beschlüsse betrafen wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest, im Folgenden „IPCEI“), da in bestimmten Fällen Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Kofinanzierung solcher Projekte verwendet wurden.

---

<sup>27</sup> Mitteilung der Kommission – Zweite Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (ABl. C, C 2024/3113 vom 2.5.2024).

<sup>28</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_22\\_3131](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_3131) und [https://ec.europa.eu/economy\\_finance/recovery-and-resilience-scoreboard/index.html?lang=en](https://ec.europa.eu/economy_finance/recovery-and-resilience-scoreboard/index.html?lang=en).

<sup>29</sup> [https://next-generation-eu.europa.eu/index\\_de](https://next-generation-eu.europa.eu/index_de).

<sup>30</sup> Hauptsächlich die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 1).

<sup>31</sup> Hauptsächlich die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, S. 1).

### 3. Eine wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts als Beitrag zum grünen und zum digitalen Wandel in der EU und zur Stärkung des Binnenmarkts

Die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften trägt zur Beseitigung von Marktzutrittschranken und Expansionshemmnissen im Binnenmarkt bei. In einer Marktwirtschaft gibt es ohne wirksamen Wettbewerb keine Wettbewerbsfähigkeit. Durch ein besseres Funktionieren der Märkte und die Wahrung der Marktdisziplin führen die Wettbewerbsvorschriften zu mehr Innovation, Investitionen und stärker diversifizierten Lieferketten. Dies trägt zum digitalen und zum grünen Wandel sowie zur wirtschaftlichen Resilienz der EU-Wirtschaft bei und unterstützt die Industriepolitik der EU.

#### *3.1. Gewährleistung fairer und bestreitbarer Märkte und Stärkung des Binnenmarkts*

##### *Durchsetzung des Kartellrechts*

Im Kartellrecht hat die Kommission 2024 mehrere die digitalen Märkte betreffende Verfahren gegen große digitale Unternehmen weiterverfolgt, um sicherzustellen, dass diese Unternehmen ihre Marktmacht nicht missbrauchen. Digitale Märkte weisen besondere Merkmale auf und stellen aufgrund der vorherrschenden Geschäftsmodelle und der üblichen Marktdynamik konkrete Herausforderungen dar. So können Unternehmen beispielsweise Daten oder Technologien erwerben, um die Marktzutrittschranken zu erhöhen oder die Daten von Wettbewerbern zu ihrem eigenen Vorteil zu nutzen (z. B. Plattformen mit doppelter Funktion, nämlich Vermittler und Wettbewerber).

Im März 2024 verhängte die Kommission eine Geldbuße von mehr als 1,8 Mrd. EUR gegen Apple wegen Missbrauchs seiner beherrschenden Stellung auf dem Markt für den über seinen App Store laufenden Vertrieb von Musikstreaming-Apps, die von iPhone- und iPad-Nutzern (im Folgenden „iOS-Nutzer“) verwendet werden<sup>32</sup>. Insbesondere stellte die Kommission fest, dass Apple App-Entwicklern Beschränkungen auferlegte, die sie daran hinderten, iOS-Nutzer über alternative und billigere Musikabonnements zu informieren, die außerhalb der App zur Verfügung stehen (sogenannte Anti-Steering-Bestimmungen).

Im November 2024 verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 797,72 Mio. EUR gegen Meta wegen Missbrauchs seiner marktbeherrschenden Stellung<sup>33</sup>. Das wichtigste Produkt von Meta ist das soziale Netzwerk Facebook. Darüber hinaus bietet Facebook „Facebook Marketplace“ an, einen Online-Anzeigendienst, über den Nutzer Waren kaufen und verkaufen können. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass Meta durch die Verknüpfung des Facebook Marketplace mit seinem sozialen Netzwerk Facebook gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen hat. Die Tatsache, dass alle Facebook-Nutzer Zugang zu Facebook Marketplace haben und den Dienst unabhängig davon, ob sie dies wünschen oder nicht, angezeigt bekommen, verschafft Facebook Marketplace erhebliche Vorteile, die Wettbewerbern nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus erlegt Facebook anderen Werbetreibenden auf den Plattformen von Meta, insbesondere Facebook und Instagram,

---

<sup>32</sup> Sache AT.40437 – Apple – Praktiken des Apple App Store (Musikstreaming).

<sup>33</sup> Sache AT.40684 – Facebook Marketplace.

einseitig unlautere Geschäftsbedingungen auf. So kann Meta Werbedaten, die von anderen Werbetreibenden erzeugt werden, ausschließlich zugunsten von Facebook Marketplace nutzen.

Im Juni 2024 teilte die Kommission Microsoft ihre vorläufige Auffassung mit, dass das Unternehmen gegen Artikel 102 AEUV verstoßen hat, indem es sein Kommunikations- und Kooperationsprodukt Teams in seine beliebten Produktivitätsanwendungen der Reihen Office 365 und Microsoft 365 für Unternehmen integrierte<sup>34</sup>.

Zusätzlich zu den Untersuchungen zum Marktverhalten großer digitaler Unternehmen ist die Kommission gegen wettbewerbswidrige Praktiken in einer Reihe anderer Branchen, z. B. in den Bereichen Mobiltelefone und Bekleidung, vorgegangen.

Im November 2024 leitete die Kommission ein förmliches Prüfverfahren ein, um festzustellen, ob Corning, ein wichtiger Hersteller von bruchfestem Glas für elektronische Handgeräte, seine beherrschende Stellung auf dem Weltmarkt für solche Geräte missbraucht haben könnte<sup>35</sup>. Die Kommission untersucht, ob Corning mit Mobilfunkherstellern und mit Unternehmen, die Rohglas zu diesem Zweck verarbeiten, wettbewerbswidrige Vertriebsbindungsvereinbarungen geschlossen hat. Die Kommission befürchtet, dass Corning mit den mit Herstellern von Mobiltelefonen und Rohglasveredlern geschlossenen Vereinbarungen Wettbewerber von großen Segmenten des Markts ausgeschlossen haben und damit eine Verringerung der Wahlmöglichkeiten der Kunden, Preissteigerungen und die Behinderung von Innovationen zum Nachteil der Verbraucher weltweit bewirkt haben könnte.

Im November 2024 verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 5,7 Mio. EUR gegen das Modehaus Pierre Cardin und seinen größten Lizenznehmer Ahlers wegen Verstoßes gegen das EU-Wettbewerbsrecht<sup>36</sup>. Die Kommission stellte fest, dass Pierre Cardin und Ahlers gegen Artikel 101 AEUV verstoßen haben, indem sie den passiven Verkauf von durch Pierre Cardin lizenzierten Produkten innerhalb der EU und den Kreis der Kunden, an die solche Produkte verkauft werden können, beschränkt haben. Indem verhindert wurde, dass Verbraucher von günstigeren Angeboten und einer größeren Auswahl profitieren, haben Pierre Cardin und Ahlers den Binnenmarkt rechtswidrig zersplittert.

Im Jahr 2024 hat die Kommission die Untersuchung des Lebensmittelsektors fortgesetzt, der für die Bürgerinnen und Bürger der EU von zentraler Bedeutung ist. Der durch die Inflation beschleunigte Anstieg der Lebensmittelpreise trägt wesentlich zu den steigenden Lebenshaltungskosten in der EU bei.

Im Mai 2024 verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 337,5 Mio. EUR gegen Mondelez wegen Behinderung des grenzüberschreitenden Handels mit Schokolade, Keksen und

---

<sup>34</sup> Sache AT.40721 – Microsoft Teams und AT.40873 – Microsoft Teams II.

<sup>35</sup> Sache AT.40728 – Corning.

<sup>36</sup> Sache AT.40642 – Pierre Cardin/Ahlers.

Kaffeeprodukten<sup>37</sup>. Mondelez hatte 22 Vereinbarungen unter Verstoß gegen Artikel 101 AEUV geschlossen und seine beherrschende Stellung unter Verstoß gegen Artikel 102 AEUV missbraucht.

Im Januar 2024 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte betreffend ein mutmaßliches norwegisches Lachskartell an<sup>38</sup>. Auf Norwegen entfällt mehr als die Hälfte der weltweiten Produktion von gezüchtetem Atlantischen Lachs, und EU-Unternehmen sind die wichtigsten Abnehmer. Die Kommission vermutet, dass norwegische Lachserzeuger gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen haben könnten, indem sie Absprachen getroffen haben, um den Wettbewerb auf dem EU-Markt für Spotverkäufe von norwegischem gezüchtetem Atlantischen Lachs zu verzerren.

Darüber hinaus setzte die Kommission ihre Bemühungen fort, pharmazeutische Produkte für alle erschwinglich zu halten. Die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften durch die Kommission kam den nationalen Gesundheitssystemen, Apotheken, Patienten und letztlich den Verbrauchern im Allgemeinen zugute, indem die Auswahl an Behandlungsmöglichkeiten bewahrt und erweitert wurde und Innovationen gefördert wurden, die zur Entwicklung neuer und besserer Arzneimittel führten.

Zu diesem Zweck erwirkte die Kommission im Juli 2024, dass Verpflichtungszusagen von Vifor zur Beendigung der mutmaßlichen Verunglimpfung des wettbewerblich nächsten Wettbewerberprodukts auf dem Gebiet der intravenösen Eisenbehandlung in der EU, des Arzneimittels Monofer des Unternehmens Pharmacosmos, rechtsverbindlich wurden<sup>39</sup>. Vifor hat sich verpflichtet, eine umfassende, über verschiedene Kanäle zu publizierende Kommunikationskampagne durchzuführen, um die Folgen seiner möglicherweise irreführenden Informationen über die Sicherheit von Monofer zu korrigieren und zurückzunehmen. Vifor sagte auch zu, für einen Zeitraum von zehn Jahren keine externen Werbemaßnahmen und keine medizinische Kommunikation zu betreiben, die die Sicherheit von Monofer beeinträchtigt.

Im Oktober 2024 verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 462,6 Mio. EUR gegen das globale Pharmaunternehmen Teva, weil es seine beherrschende Stellung missbraucht hatte, indem es den Wettbewerb mit Copaxone (Glatirameracetat), das „Blockbuster“-Arzneimittel des Unternehmens zur Behandlung von Multipler Sklerose, behindert hatte<sup>40</sup>. Teva hielt bis 2015 ein Grundpatent für Glatirameracetat. Die Kommission stellte fest, dass Teva den Patentschutz für Glatirameracetat künstlich erweitert hatte, indem es ein Netz sekundärer Patente für das Herstellungsverfahren und das Verabreichungsschema geschaffen und anschließend gegen Wettbewerber durchgesetzt hatte, was zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten führte und den Markteintritt konkurrierender Arzneimittel behinderte. Darüber hinaus verbreitete Teva systematisch irreführende Informationen über die Sicherheit, Wirksamkeit und therapeutische Gleichwertigkeit des mit Copaxone konkurrierenden Produkts, um den Markteintritt und die Marktakzeptanz des konkurrierenden Produkts zu behindern. Teva missbrauchte seine beherrschende Stellung auf den

---

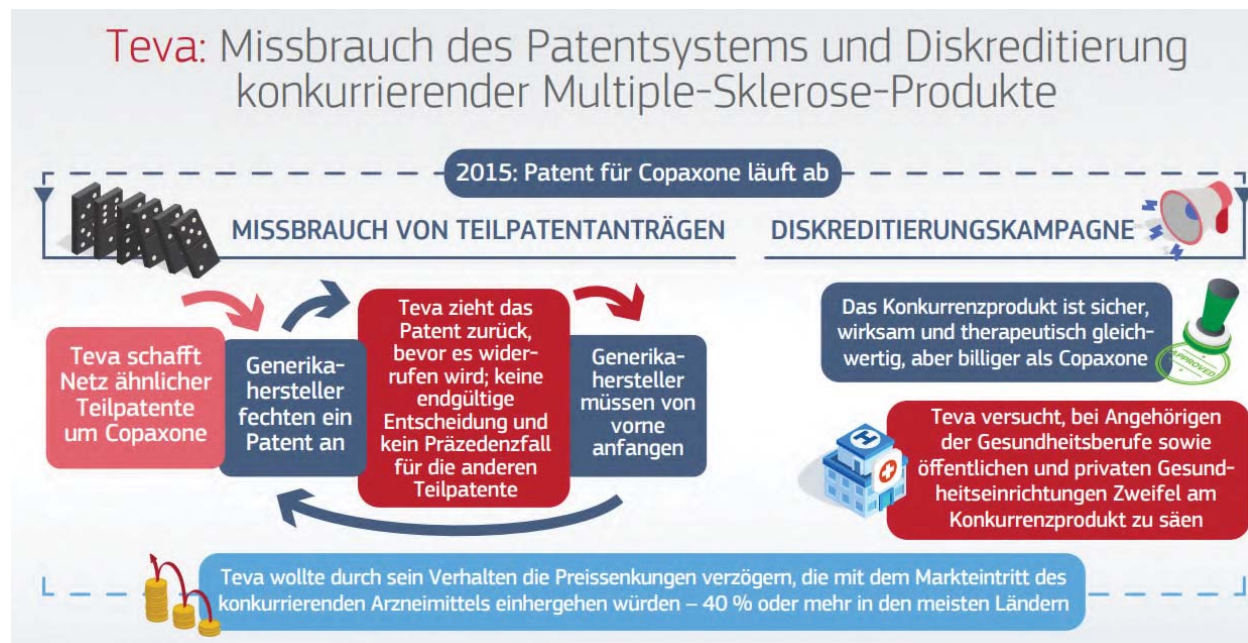
<sup>37</sup> Sache AT.40632 – Handelsbeschränkungen durch Mondelez.

<sup>38</sup> Sache AT.40606 – Gezüchteter Atlantischer Lachs.

<sup>39</sup> Sache AT.40577 – Vifor (intravenöse Eisenpräparate).

<sup>40</sup> Sache AT.40588 – TEVA Copaxone.

Märkten für Glatirameracetat in Belgien, Tschechien, Deutschland, Italien, den Niederlanden, Polen und Spanien. Die schwerwiegenden Auswirkungen des wettbewerbswidrigen Verhaltens von Teva werden durch die Tatsache bestätigt, dass die Listenpreise für Glatirameracetat nach Eintritt des konkurrierenden Produkts auf den Markt um bis zu 80 % gesunken sind.



Quelle: Europäische Kommission

Nach der Verordnung Nr. 1/2003 ist die Kommission befugt, Nachprüfungen in den Räumlichkeiten von Unternehmen, die eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsvorschriften verdächtigt werden, durchzuführen. Im Jahr 2024 führte die Kommission unangekündigte Nachprüfungen in mehreren Sektoren durch, z. B. in der Reifenbranche (in zwei Fällen)<sup>41</sup>, beim Bau von Rechenzentren<sup>42</sup> und im Finanzdienstleistungssektor<sup>43</sup>. Im Juni 2024 verhängte die Kommission Geldbußen in Höhe von 15,9 Mio. EUR gegen International Flavors & Fragrances Inc. und International Flavors & Fragrances IFF France SAS wegen Behinderung einer Untersuchung der Kommission durch Löschung von Daten auf einem Mobiltelefon während einer Nachprüfung<sup>44</sup>.

Im Jahr 2024 erließen der Gerichtshof und das Gericht mehrere wichtige Urteile im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Kommission zur Durchsetzung des Kartellrechts, mit denen einige der sich daraus ergebenden Beschlüsse bestätigt wurden, die die Kommission in den letzten Jahren erlassen hat:

<sup>41</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_561](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_561) und [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_3365](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_3365).

<sup>42</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_24\\_5926](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_24_5926).

<sup>43</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_4832](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_4832).

<sup>44</sup> Sache AT.40882 – IFF – Löschung von Daten.



**Das Gericht hat die von der Kommission gegen Qualcomm verhängte Geldbuße weitgehend bestätigt.**

Im Jahr 2019 erließ die Kommission einen Beschluss, in dem sie feststellte, dass Qualcomm, ein in der Herstellung von Chipsätzen tätiges Unternehmen, seine beherrschende Stellung missbraucht hat, indem es zwei seiner Hauptkunden, Huawei und ZTE, Chipsätze zu nicht kostendeckenden Preisen lieferte, um den Mitbewerber Icera zu verdrängen. Die Kommission definierte den relevanten Markt als kleine und integrierte Basisband-Chipsätze, die dem UMTS-Standard entsprechen. Die Kommission stellte fest, dass Qualcomm auf diesem Markt zumindest vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2011 eine weltweit beherrschende Stellung innehatte, und verhängte gegen das Unternehmen eine Geldbuße in Höhe von 242 042 000 EUR. Mit dem eingelegten Rechtsmittel ersuchte Qualcomm das Gericht, den Beschluss der Kommission insgesamt für nichtig zu erklären oder die Geldbuße erheblich herabzusetzen. Mit Urteil vom 18. September 2024 wies das Gericht die Klage von Qualcomm mit Ausnahme eines Klagegrundes, der die Berechnung der Geldbuße betraf, zurück. Das Gericht stellte fest, dass die Kommission ohne Rechtfertigung von der in ihren Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen von 2006 festgelegten Methodik abgewichen ist. Daher setzte das Gericht die gegen Qualcomm verhängte Geldbuße auf 238 732 659 EUR herab<sup>45</sup>.

**Der Gerichtshof bestätigte den Beschluss der Kommission in der Sache Google Shopping.**

In einem Beschluss von 2017 stellte die Kommission fest, dass Google auf seinen allgemeinen Suchergebnisseiten die Ergebnisse seines eigenen Preisvergleichsdienstes gegenüber den Ergebnissen konkurrierender Preisvergleichsdienste bevorzugt hatte. Google setzte seine eigenen Ergebnisse in „Boxen“ mit begleitenden Bild- und Textinformationen an die erste Stelle. Dagegen erschienen die Suchergebnisse für konkurrierende Preisvergleichsdienste als einfache generische Ergebnisse, die als blaue Links angezeigt wurden. Google zeigte dieses Verhalten in 13 Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass Google seine beherrschende Stellung missbraucht hatte, indem es auf den Märkten für allgemeine Online-Suche und für spezialisierte Produktsuche ein Verdrängungsverhalten praktizierte, und verhängte eine Geldbuße in Höhe von 2 424 495 000 EUR gegen das Unternehmen. Google und seine Muttergesellschaft Alphabet klagten beim Gericht gegen den Beschluss der Kommission. Mit Urteil vom November 2021 wies das Gericht die Klage im Wesentlichen ab und bestätigte die Geldbuße. Nachdem Google und Alphabet ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt hatten, bestätigte auch der Gerichtshof den Beschluss der Kommission<sup>46</sup>. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Umstand, dass ein marktbeherrschendes Unternehmen seine eigenen Waren oder Dienstleistungen günstiger behandelt als diejenigen seiner Wettbewerber, nicht grundsätzlich als missbräuchlich angesehen werden kann. Doch der Gerichtshof stellte auch fest, dass das Verhalten von Google angesichts der Merkmale des Marktes und der besonderen Umstände des Falls diskriminierend sei und nicht dem Leistungswettbewerb entspreche. Der Gerichtshof bestätigte die von der Kommission verhängte Geldbuße.

**Das Gericht erklärte den Beschluss der Kommission in der Sache Google AdSense für nichtig.**

Am 18. September 2024 hob der Gerichtshof den Beschluss der Kommission in der Sache Google AdSense auf<sup>47</sup>. Die Kommission stellte in ihrem Beschluss fest, dass Google seine beherrschende Stellung durch die Verwendung einer Ausschließlichkeitsklausel, einer Platzierungsklausel und einer Klausel über

<sup>45</sup> Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm/Kommission, T-671/19.

<sup>46</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 10.9.2024, Google und Alphabet/Kommission (Google Shopping), C-48/22 P, ECLI:EU:C:2024:726.

<sup>47</sup> Urteil des Gerichts vom 18.9.2024, Google und Alphabet/Kommission (Google AdSense for Search), T-334/19, ECLI:EU:T:2024:634.

eine vorherige Genehmigung in der Dienstleistungsvereinbarung, die Google für seine Werbepattform AdSense verwendet hatte, missbraucht hat, um die Anzeige von Werbung aus konkurrierenden Diensten einzuschränken oder zu verbieten. Google hat die betreffenden Klauseln später entfernt oder geändert. Das Gericht bestätigte zwar die meisten Feststellungen der Kommission, erklärte aber den Beschluss der Kommission, gegen Google eine Geldbuße in Höhe von fast 1,5 Mrd. EUR zu verhängen, für nichtig, da die Kommission bei der Beurteilung des Gegenstands und der Dauer der drei Klauseln nicht alle relevanten Umstände berücksichtigt hat. Das Gericht kam daher zu dem Ergebnis, dass die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass jede Klausel einen eigenständigen Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellt und dass sie zusammen eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 AEUV darstellen.

### *Fusionskontrolle*

Im Jahr 2024 setzte sich die Kommission weiter für die Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften ein, um die Verbraucher vor Preiserhöhungen, aber auch vor einer Verschlechterung anderer wichtiger Wettbewerbsparameter wie Qualität, Auswahl und Innovation in vielen wichtigen Bereichen der EU-Wirtschaft zu schützen. Fusionskontrolle verhindert die Schaffung von übermäßiger Marktmacht und Marktverschließung sowie die Ausschaltung von Marktteilnehmern und unterstützt damit die Prioritäten der Kommission.

Im Jahr 2024 blieben die Tätigkeiten der Kommission im Bereich der Fusionskontrolle auf einem hohen Niveau. Die Kommission erließ 398 Fusionskontrollbeschlüsse in verschiedenen Sektoren (im Jahr 2023 waren es 333). Die überwiegende Mehrheit der Zusammenschlüsse (351) wurde im vereinfachten Verfahren genehmigt. Die Kommission intervenierte<sup>48</sup> bei zehn geplanten Übernahmen, von denen acht unter Auflagen genehmigt wurden. Im Jahr 2024 gab es kein Verbot, aber zwei angemeldete Zusammenschlüsse wurden von den beteiligten Unternehmen aufgegeben und in Phase II zurückgezogen<sup>49</sup>. Die Fälle, in denen eine Genehmigung von Verpflichtungszusagen abhängig gemacht wurde, sind nachstehend zusammengefasst, beginnend mit den drei Fällen, die nach eingehenden Untersuchungen abgeschlossen wurden.

Im Februar 2024 genehmigte die Kommission die geplante Übernahme von Asiana Airlines durch Korean Air unter Auflagen<sup>50</sup>. Die Kommission befürchtete, dass das Vorhaben den Wettbewerb auf den Märkten für Luftfrachtdienste zwischen der EU und Südkorea und für Passagierflugdienste auf vier Strecken zwischen Seoul und bestimmten Zielen in der EU beeinträchtigen würde. Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, bot Korean Air an, das weltweite Frachtfluggeschäft von Asiana zu veräußern und der konkurrierenden Fluggesellschaft T'Way die für die Aufnahme des Flugbetriebs auf den vier sich überschneidenden Strecken erforderlichen Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>48</sup> Zu den Eingriffen in Fusionskontrollverfahren gehören Verbotsbeschlüsse, Genehmigungen von Zusammenschlüssen unter Auflagen und in Phase II zurückgezogene Vorhaben.

<sup>49</sup> Sache M.10920 – Amazon/iRobot und Sache M.11109 – IAG/AIR EUROPA.

<sup>50</sup> Sache M.10149 – Korean Airlines/Asiana Airlines.

Im Juli 2024 genehmigte die Kommission unter Auflagen den geplanten Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über ITA durch Lufthansa und das italienische Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF)<sup>51</sup>. Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, schlugen Lufthansa und MEF vor, i) einer oder zwei konkurrierenden Fluggesellschaften die erforderlichen Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen, damit diese Nonstop-Flüge zwischen Rom oder Mailand und bestimmten Flughäfen in Mitteleuropa aufnehmen können, und sicherzustellen, dass eine dieser Fluggesellschaften Zugang zum inländischen Netz von ITA erhält, um indirekte Verbindungen zwischen bestimmten Flughäfen in Mitteleuropa und bestimmten italienischen Städten außer Rom und Mailand anbieten zu können, ii) Vereinbarungen, z. B. Interlining- oder Slot-Swap-Vereinbarungen, mit Wettbewerbern zu schließen, um deren Wettbewerbsfähigkeit auf den betreffenden Langstrecken zu verbessern, und iii) Start- und Landeslots am Flughafen Linate (Mailand) für Kurzstreckenverbindungen zwischen Italien und mitteleuropäischen Ländern an geeignete Wettbewerber zu übertragen.

Im Februar 2024 genehmigte die Kommission die geplante Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen Orange und MásMóvil in Spanien unter Auflagen<sup>52</sup>. Die Unternehmen boten an, die von MásMóvil gehaltenen Mobilfunkfrequenzen an den Wettbewerber Digi in drei Frequenzbändern (zwei mittlere Frequenzbänder und ein Hochfrequenzband) zu veräußern. Dies wird Digi dabei helfen, ein eigenes Netz aufzubauen und einen starken Wettbewerbsdruck auf das Gemeinschaftsunternehmen sicherzustellen. Darüber hinaus werden die Unternehmen eine optionale nationale Roaming-Vereinbarung abschließen. Digi kann dann entscheiden, ob das Unternehmen die optionale Roaming-Vereinbarung in Anspruch nehmen möchte oder nicht.



<sup>51</sup> Sache M.11071 – Deutsche Lufthansa/MEF/ITA.

<sup>52</sup> Sache M.10896 – Orange/MásMóvil/JV.

*Quelle: Europäische Kommission*

Fünf Fälle wurden nach einer ersten Untersuchung abgeschlossen, wobei die Kommission ihren Genehmigungsbeschluss von Verpflichtungszusagen der Anmelder abhängig machte. Im Februar 2024 genehmigte die Kommission die geplante Übernahme von Bolloré Logistics durch CMA CGM unter Auflagen<sup>53</sup>. Beide Unternehmen spielen im globalen Logistik- und Verkehrssektor eine wichtige Rolle. Die beteiligten Unternehmen boten an, sämtliche Geschäftsbereiche von Bolloré Logistics in Guadeloupe, Martinique, Saint Martin und Französisch-Guayana sowie eine Reihe von Vermögenswerten im französischen Mutterland im Zusammenhang mit den veräußerten Geschäftsbereichen zu veräußern. Mit diesen Abhilfemaßnahmen sollten wettbewerbsrechtliche Bedenken insbesondere im Zusammenhang mit dem Logistikmarkt in den französischen überseeischen Gebieten und im französischen Mutterland ausgeräumt werden.

Im Juni 2024 genehmigte die Kommission nach einer Untersuchung in Phase I die geplante Übernahme des Geschäfts mit frei verkäuflichen Arzneimitteln von Viatrix durch Cooper<sup>54</sup> unter Auflagen. Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, verpflichteten sich die Parteien, die Rechte, das Eigentum und die Anteile an Bebegel, einem Abführmittel für Kleinkinder, und an Otowaxol, einem Präparat zur Entfernung von überschüssigem Ohrenschmalz, zu veräußern. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Veräußerungen die wettbewerbsrechtlichen Bedenken in vollem Umfang ausräumten, indem sie neuen Wettbewerbern Möglichkeiten eröffnen, als konkurrenzfähige Wettbewerber in die Märkte für diese Produkte einzutreten und dort zu expandieren.

Im August 2024 genehmigte die Kommission die Übernahme von Viterra durch Bunge unter Auflagen<sup>55</sup>. Beide Unternehmen sind globale Agrarunternehmen, die in der gesamten landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette tätig sind, von der vorgelagerten Erzeugung von Pflanzen bis hin zur nachgelagerten Lieferung von Lebens- und Futtermitteln sowie Kraftstofferzeugnissen. Die Untersuchung der Kommission ergab, dass Bunge und Viterra eine erhebliche Marktmacht sowohl auf in der Wertschöpfungskette vorgelagerte Landwirte als auch auf Abnehmer von Raps- und Sonnenblumensamen in Mitteleuropa ausüben. Die Genehmigung durch die Kommission ist an die Auflage geknüpft, dass Viterra in Ungarn und Polen Vermögenswerte und Personal für die Herstellung, Verarbeitung und Raffination veräußert.

Im Oktober 2024 genehmigte die Kommission die Übernahme von Courir durch JD Sports unter Auflagen<sup>56</sup>. Beide Unternehmen sind Mehrmarken-Sportartikeleinzelhändler, genauer Einzelhändler, die in mehreren Ländern des EWR Freizeitschuhe und -bekleidung vertreiben. Die Kommission stellte fest, dass der Zusammenschluss zu hohen gemeinsamen Marktanteilen in mehreren lokalen Märkten in Frankreich und Portugal führen würde, was weniger Wettbewerb, höhere Preise und eine geringere Auswahl für die Verbraucher in diesen lokalen Märkten zur Folge hätte. Die Genehmigung

---

<sup>53</sup> Sache M.11143 – Bolloré Logistics/CMA CGM.

<sup>54</sup> Sache M.11383 – Viatrix/Cooper.

<sup>55</sup> Sache M.11204 – Bunge/Viterra.

<sup>56</sup> Sache M.11159 – JD Sports/Groupe Courir.

durch die Kommission war an die Auflage geknüpft, dass alle Courir-Geschäfte in Portugal und mehrere Geschäfte in bestimmten lokalen Märkten in Frankreich an Snipes, einen direkten Wettbewerber der beteiligten Unternehmen, veräußert werden.

Im Oktober 2024 genehmigte die Kommission die Übernahme von EQOS durch Eiffage unter Auflagen<sup>57</sup>. EQOS und Eiffage mit Sitz in Deutschland bzw. Frankreich sind im Bereich der Installation und Wartung von Fahrleitungen und Oberleitungen für Fernbahnstrecken tätig, unter anderem auch in Belgien. Die Kommission stellte fest, dass der Zusammenschluss zu höheren Preisen, geringerer Qualität und weniger Innovation zum Nachteil der Eisenbahninfrastrukturbetreiber in Belgien und letztlich zum Nachteil der Kunden führen würde. Der Beschluss ist an die Auflage geknüpft, dass EQOS Belgium veräußert wird. Dadurch wird ein unabhängiger Akteur in die Lage versetzt, auf dem Markt neuen Wettbewerbsdruck auszuüben. Im Dezember 2024 billigte die Kommission Stadsbader, ein im Eisenbahninfrastruktursektor tätiges belgisches Unternehmen, als Käufer von EQOS Belgium.

#### **Das Gericht bestätigte den Beschluss der Kommission zur Genehmigung der Übernahme der Telekommunikationsaktivitäten von Liberty Global in Deutschland, der Tschechischen Republik, Ungarn und Rumänien durch Vodafone**

Im Juli 2019 genehmigte die Kommission die Übernahme von Liberty Global durch Vodafone vorbehaltlich Verpflichtungszusagen. In Deutschland umfasste die Transaktion die Übernahme der alleinigen Kontrolle über Unitymedia, ein Unternehmen, das Fernseh- und Breitbandinternetdienste anbietet. Drei deutsche Unternehmen – Deutsche Telekom, Tele Columbus und NetCologne – legten Rechtsmittel gegen den Beschluss der Kommission ein. Das Gericht wies das Rechtsmittel zurück. In ihrem Beschluss hatte die Kommission festgestellt, dass die fusionierenden Unternehmen vor dem Zusammenschluss weder tatsächliche noch potenzielle Wettbewerber auf den Endkundenmärkten für TV-Signal-Übertragungsdienste in Deutschland waren. Das Gericht bestätigte diese Feststellung, sodass die Kommission zu Recht feststellen konnte, dass durch den Zusammenschluss keine erhebliche Behinderung eines wirksamen Wettbewerbs vorlag.

#### **Der Gerichtshof erklärte die Beschlüsse der Kommission über die Zuständigkeit in der Sache Illumina/GRAIL für nichtig**

Mit der Aufhebung des Urteils des Gerichts erklärte der Gerichtshof mit seinem Urteil vom 3. September 2024<sup>58</sup> die Beschlüsse der Kommission<sup>59</sup> zur Prüfung der Übernahme von GRAIL durch Illumina nach Artikel 22 Absatz 3 der EU-Fusionskontrollverordnung für nichtig<sup>60</sup>. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der guten Verwaltungspraxis zog die Kommission in der Folge alle Beschlüsse zurück, die sie unter der Prämisse erlassen hatte, dass sie für die Prüfung des Zusammenschlusses von Illumina und GRAIL zuständig sei<sup>61</sup>. Im September 2022 hatte die Kommission den geplanten Zusammenschluss

<sup>57</sup> Sache M.11577 – Eiffage/Eqos.

<sup>58</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 3.9.2024, Illumina und Grail/Kommission, C-611/22 P und C-625/22, ECLI:EU:C:2024:677.

<sup>59</sup> Im März 2021 beantragte die französische Wettbewerbsbehörde, die geplante Übernahme von GRAIL durch Illumina nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung an die Kommission zu verweisen. Am 19. April 2022 akzeptierte die Kommission die Verweisung nach Artikel 22. Dem Verweisungsantrag schlossen sich die nationalen Wettbewerbsbehörden der Niederlande, Belgiens, Griechenlands, Islands und Norwegens an.

<sup>60</sup> Sache M.10188 – Illumina/GRAIL.

<sup>61</sup> Zurückgezogen wurden: i) der Beschluss vom 22.7.2021 zur Einleitung einer eingehenden Prüfung der geplanten Übernahme von GRAIL durch Illumina (M.10188), ii) der Beschluss vom 6.9.2022 über das Verbot der Übernahme von GRAIL durch Illumina (M.10188), iii) zwei Beschlüsse über einstweilige Maßnahmen vom 29.10.2021 (M.10493) bzw. am 28.10.2022 (M.10938), iv) der Beschluss vom 12.10.2023 zur Anordnung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des früheren Zustands, mit denen Illumina verpflichtet wurde, seine Übernahme von GRAIL

blockiert, da sie Bedenken hatte, dass dieser erhebliche wettbewerbswidrige Auswirkungen haben, die Innovation behindern und die Auswahl auf dem Markt für blutbasierte Krebsfrüherkennungstests einschränken würde.

Der Gerichtshof stellte fest, dass „[die] Kommission nicht befugt ist, ... die Verweisung von geplanten Zusammenschlüssen ohne europaweite Bedeutung durch nationale Wettbewerbsbehörden an sie zu fördern oder zu akzeptieren, wenn diese Behörden nicht nach ihrem eigenen nationalen Recht für die Prüfung dieser geplanten Zusammenschlüsse zuständig sind.“

Im Einklang mit dem Urteil zog die Kommission ihre Leitlinien von 2021 zu Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung zurück, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, auf bestimmte Arten von Fällen zu verweisen, auch wenn sie die Umsatzschwellen für die EU-Fusionskontrolle nicht erreichten. Darüber hinaus erklärte die Kommission, dass sie zukünftig Verweisungen von Mitgliedstaaten nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung nur dann akzeptieren werde, wenn diese nach ihren nationalen Vorschriften für die Prüfung eines Zusammenschlusses zuständig sind oder nicht über eigene Regelungen zur Fusionskontrolle verfügen. Die Kommission erklärte ferner, dass sie weitere Schritte in Erwägung zieht, um sicherzustellen, dass sie in der Lage ist, Fälle zu prüfen, in denen ein geplanter Zusammenschluss negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU haben könnte, ansonsten aber die Anmeldeschwellen der Fusionskontrollverordnung nicht erreicht werden<sup>62</sup>.

### *Beihilfenkontrolle*

Investitionen in digitale Infrastrukturen, Technologien und Dienstleistungen sind wichtige Triebkräfte für das Wirtschaftswachstum – nicht nur im digitalen Sektor, sondern in der gesamten Wirtschaft. Solche Investitionen sind erforderlich, um die im Politikprogramm für die digitale Dekade<sup>63</sup> festgelegten politischen Ziele zu erreichen. Staatliche Unterstützung für risikobehaftete Investitionen im digitalen Bereich kann erforderlich sein, um Marktversagen zu beheben (d. h. wenn private Initiativen nur zu einem Investitionsniveau führen würden, das aus gesamtgesellschaftlicher Sicht zu niedrig ist).

Im April 2024 wurden die Pläne der Slowakei, den Betreiber des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) Towercom für seine direkten Kosten für die Freigabe des 700-MHz-Bands zu entschädigen, von der Kommission genehmigt<sup>64</sup>. Towercom wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 11,7 Mio. EUR erhalten. Dies folgt auf einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, mit dem die Freigabe des 700-MHz-Bands zugunsten des Mobilfunks bis Juni 2020<sup>65</sup> fortgesetzt wird und eine angemessene Entschädigung von DVB-T-Betreibern im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen gestattet wird.

Im Mai 2024 genehmigte die Kommission eine Beihilfe Italiens in Höhe von 2 Mrd. EUR zur Unterstützung von STMicroelectronics beim Bau und Betrieb eines integrierten Chip-Werks für Siliziumkarbid-Leistungsmodule in Catania (Sizilien)<sup>66</sup>. Das Projekt baut auf Technologien auf, die

---

rückgängig zu machen (M.10939), und v) der Beschluss vom 12.7.2023, mit dem Illumina und GRAIL für den Vollzug ihres Zusammenschlusses vor der Genehmigung durch die Kommission Geldbußen auferlegt wurden (M.10483).

<sup>62</sup> Erklärung der Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager vom 3.9.2024. [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/statement\\_24\\_4525](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/statement_24_4525).

<sup>63</sup> Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade.

<sup>64</sup> Sache SA.55953 – Slowakei – Ausgleichszahlung an Towercom für die Kosten, die durch die Freigabe des 700-MHz-Bands entstanden.

<sup>65</sup> Beschluss (EU) 2017/899 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Nutzung des Frequenzbands 470–790 MHz in der Union (ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 131).

<sup>66</sup> Sache SA.107594 – Italien – Catania Campus – STMicroelectronics S.r.l.

im Rahmen wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) für Forschung und Innovation im Bereich Mikroelektronik entwickelt wurden und werden<sup>67</sup>. Die Maßnahme wird im Einklang mit den Zielen der Mitteilung über das europäische Chip-Gesetz die Versorgungssicherheit, Resilienz und digitale Souveränität der Union in Bezug auf Halbleitertechnologien stärken<sup>68</sup>.

In einigen Fällen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Unterstützungsmaßnahmen nicht mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang standen.

Im Jahr 2024 bewertete die Kommission beispielsweise den Umstrukturierungsplan Rumäniens für Blue Air. Die rumänische Fluggesellschaft Blue Air befand sich seit 2019 in finanziellen Schwierigkeiten. Im Jahr 2020 gewährte Rumänien eine staatliche Garantie zur Entschädigung der Fluggesellschaft für unmittelbar durch die COVID-19-Krise verursachte Schäden und eine staatliche Garantie für ein Rettungsdarlehen. Die öffentliche Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten muss durch tragfähige Pläne flankiert werden, um die langfristige Rentabilität des Beihilfeempfängers zu gewährleisten. Im Februar 2024 kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Umstrukturierungsplan für Blue Air nicht mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang stand<sup>69</sup>.

Im Juni 2024 gelangte die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass das Vorhaben Ungarns, den Bau eines neuen Automobilteile-Werks in Nordungarn zu fördern, nicht mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang steht<sup>70</sup>. Regionalbeihilfen müssen Anreize für ein Unternehmen schaffen, eine zusätzliche Tätigkeit in einem benachteiligten Gebiet auszuüben, und diese Voraussetzung wurde in diesem Fall nicht erfüllt. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass Ungarn nicht nachgewiesen hat, dass die Beihilfe entscheidend dafür war, dass der Beihilfeempfänger seine Investition in Ungarn durchführen konnte.

Im April 2024 kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Investitionsförderung, die Tschechien bestimmten großen tschechischen Landwirtschaftsbetrieben in den Jahren 2017 und 2018 gewährte, nicht mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang stand<sup>71</sup>. Tschechien muss die mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe zurückfordern. Die Beihilfe stützte sich auf die frühere Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft<sup>72</sup>, nach der die Beihilfe nur KMU gewährt werden kann. Die tschechischen Behörden stuften einige der Begünstigten fälschlicherweise als KMU ein, während es sich in Wirklichkeit um große Unternehmen handelte.

---

<sup>67</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_18\\_6862](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_18_6862) und [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_23\\_3087](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_23_3087).

<sup>68</sup> Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1).

<sup>69</sup> Sache SA.62829 – Rumänien – Blue Air.

<sup>70</sup> Sache SA.63470, Ungarn – LIP – Regionale Investitionsbeihilfe für Rubin NewCo 2021 Kft.

<sup>71</sup> Sachen SA.50787 und SA.50837 – Tschechien – Beihilfe für die Umstrukturierung von Obstplantagen und Beihilfe für den Bau von Tropfbewässerungsanlagen auf Obstplantagen, Hopfenanbau- und Rebflächen sowie in Baumschulen.

<sup>72</sup> Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

Eine der wichtigsten Triebkräfte für die Wettbewerbsfähigkeit ist Innovation. Die Vorschriften über staatliche Beihilfen ermöglichen es den Mitgliedstaaten, die Entwicklung modernster Technologien mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen. IPCEI dienen diesem Zweck. Sie ermöglichen es den Mitgliedstaaten, staatliche Mittel in strategischen Sektoren und Technologien von gemeinsamem EU-Interesse zu bündeln, insbesondere in Sektoren, in denen die Märkte allein nicht das gewünschte Ergebnis liefern.

Die Kommission arbeitete im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Forums für IPCEI (JEF-IPCEI) eng mit den Mitgliedstaaten zusammen, um die Konzeption und Bewertung neuer IPCEI zu verbessern und zu beschleunigen<sup>73</sup>.

### IPCEI in den Bereichen Gesundheit und Arzneimittel

Im Mai 2024 genehmigte die Kommission das erste IPCEI, mit dem Forschung, Innovation und die erste gewerbliche Nutzung von Gesundheitsprodukten sowie innovative Herstellungsverfahren für Arzneimittel gefördert werden (IPCEI Med4Cure)<sup>74</sup>. Dieses IPCEI wird zu den Zielen der Europäischen Gesundheitsunion beitragen, indem es die Bekämpfung von Krankheiten fördert, für die es keine zufriedenstellenden Präventions- oder Behandlungsmöglichkeiten gibt. Zudem wird es dazu beitragen, dass die EU besser auf neu auftretende Gesundheitsgefahren vorbereitet ist. Das Vorhaben wurde von sechs Mitgliedstaaten gemeinsam angemeldet. Die Mitgliedstaaten werden bis zu 1 Mrd. EUR an öffentlichen Mitteln bereitstellen, wodurch zusätzliche private Investitionen im Umfang von 5,9 Mrd. EUR mobilisiert werden dürften. 13 Unternehmen, darunter neun KMU, werden Projekte im Rahmen des IPCEI Med4Cure durchführen.

**Kommission genehmigt staatliche Beihilfen von 6 Mitgliedstaaten von bis zu 1 Mrd. EUR für IPCEI im Gesundheitswesen (IPCEI Med4Cure)**

Erfassung, Sammlung und Untersuchung von Bioressourcen

Entwicklung besserer Modelle zur Ermittlung und Erprobung von Therapien

Innovative pharmazeutische Wirkstoffe und Impfstoffe

Innovative Produktionsprozesse mit Blick auf Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungskette im Gesundheitswesen

- ▶ Trägt bei zu **wichtigsten EU-Zielen** (z. B. Europäische Gesundheitsunion, Europas Plan gegen Krebs, Europäischer Forschungsraum)
- ▶ Förderung bahnbrechender **Innovationen**
- ▶ **Positive Ausstrahlungseffekte** in der gesamten EU
- ▶ Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs durch **angemessene öffentliche Ausgaben und Schutzmaßnahmen**

- ▶ **6 beteiligte Mitgliedstaaten:**
- ▶ **13 Unternehmen** unterschiedlicher Größe
- ▶ **14 Vorhaben** für Forschung, Entwicklung und erste gewerbliche Nutzung
- ▶ **11 assoziierte Partner** u. a. aus
- ▶ Rund **175 indirekte Partner** aus ganz Europa
- ▶ Voraussichtliche Mobilisierung privater Investitionen von **5,9 Mrd. EUR**

<sup>73</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/ipcei/joint-european-forum-ipcei\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/ipcei/joint-european-forum-ipcei_en).

<sup>74</sup> Sachen SA.105088 – Belgien; SA.104974 – Frankreich; SA.105126 – Ungarn; SA.105085 – Italien; SA.105097 – Slowakei; SA.105098 – Spanien, Aufbau- und Resilienzfähigkeit – Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse im Gesundheitswesen (IPCEI-Med4Cure).



Quelle: Europäische Kommission

### 3.2 Förderung des grünen Wandels

Die Wettbewerbspolitik trägt zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele der EU bei, z. B. zur Dekarbonisierung der Wirtschaft der EU und zur Umstellung von der Nutzung fossiler Kraftstoffe auf alternative Kraftstoffe im Verkehr. Die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts leistet einen Beitrag zum europäischen Grünen Deal<sup>75</sup>, indem sie die Effizienz, Fairness und Innovationsfähigkeit der Märkte gewährleistet.

#### Durchsetzung des Kartellrechts

Auch im Jahr 2024 bekämpfte die Kommission wettbewerbswidriges Marktverhalten, das den grünen Wandel behindert. Eine Verlagerung vom Straßenverkehr auf umweltfreundlichere Verkehrsträger ist von entscheidender Bedeutung. Insbesondere der Schienenverkehr verringert den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck. Dieser Wandel kann ohne effektive, wettbewerbsfähige und attraktive Schienenverkehrsdienste nicht erreicht werden.

Im Oktober 2024 wurden gegen die etablierten tschechischen und österreichischen Eisenbahnunternehmen České dráhy (ČD) und Österreichische Bundesbahnen (ÖBB) wegen Verstoßes gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften Geldbußen in Höhe von 48,7 Mio. EUR verhängt<sup>76</sup>. ČD und die ÖBB erbringen Schienenpersonenverkehrsdienste in Tschechien und Österreich. ČD und ÖBB kooperierten insgeheim, um zu verhindern, dass ein neuer Marktteilnehmer, RegioJet, gebrauchte Wagen von der ÖBB erwirbt, auf die sich RegioJet im Wettbewerb weitgehend stützen wollte. Um RegioJet vom Markt auszuschließen, tauschten ČD und ÖBB vertrauliche Informationen über Verkaufsverfahren, Gebote und das Interesse anderer Bieter aus und manipulierten damit den Verkauf von Schienenfahrzeugen so, dass anstelle von RegioJet ČD die gebrauchten Wagen kaufen konnte.

Im Januar 2024 hat die Kommission Verpflichtungen von Renfe für rechtsverbindlich erklärt und damit den Wettbewerb im Bereich des Online-Verkaufs von Zugfahrkarten in Spanien geöffnet<sup>77</sup>. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass mit den von Renfe angebotenen Verpflichtungszusagen ihre vorläufigen Bedenken ausgeräumt wurden, dass Renfe möglicherweise gegen Artikel 102 AEUV verstoßen habe, indem das Unternehmen sich weigerte, alle seine Inhalte und Echtzeitdaten in Spanien tätigen Fahrkartenplattformen Dritter zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtungen von Renfe öffnen den Wettbewerb im Bereich des Online-Verkaufs von Zugfahrkarten in Spanien, tragen zu erschwinglicheren Schienenverkehrsdiensten bei und fördern umweltfreundliche Verkehrsmittel.

---

<sup>75</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

<sup>76</sup> Sache AT.40401 – Gebrauchte Schienenfahrzeuge.

<sup>77</sup> Sache AT.40735 – Renfe – Online-Verkauf von Zugfahrkarten in Spanien.

### *Fusionskontrolle*

Im Jahr 2024 überprüfte und untersuchte die Kommission mehrere Fusionen und Übernahmen im Zusammenhang mit grünen Technologien und Nachhaltigkeitsbemühungen in Bereichen wie erneuerbare Energien<sup>78</sup>, Ladestationen für Elektrofahrzeuge<sup>79</sup> und Biokraftstoffe<sup>80</sup>.

Im August 2024 genehmigte die Kommission die Gründung von zwei Gemeinschaftsunternehmen durch drei in Frankreich ansässige Unternehmen, Eramet, Suez RV France und TFIN<sup>81</sup>. Die drei Muttergesellschaften sind in den Bereichen der Gewinnung und Rückgewinnung von Metallen, der Wasser- und Abfallbewirtschaftung sowie der geschlossenen Recycling-Lösungen in jeder Phase der Lebensdauer eines Fahrzeugs tätig. Die Transaktion betraf hauptsächlich das Recycling von Lithium-Ionen-Batterien aus Elektrofahrzeugen und von Rückständen aus der Herstellung der Batterien.

Im Oktober 2024 genehmigte die Kommission die geplante Übernahme von Terna, einem an der Athener Börse notierten, im Bereich der erneuerbaren Energien tätigen griechischen Unternehmen durch Masdar (Vereinigte Arabische Emirate) ohne Auflagen<sup>82</sup>. Masdar ist ein Unternehmen für erneuerbare Energie und Nachhaltigkeit, das weltweit an der Optimierung von Lösungen in den Bereichen Energie, Wasser, Stadtentwicklung und saubere Technologien arbeitet.

### *Beihilfenkontrolle*

Es müssen beträchtliche Mittel mobilisiert werden, um die Umstellung auf eine grüne Wirtschaft in der EU zu unterstützen; diese Mittel sollten hauptsächlich aus privaten Quellen stammen, aber erforderlichenfalls öffentliche Anreize erfahren und/oder durch zusätzliche öffentliche Mittel ergänzt werden. Die bestehenden Vorschriften zur Kontrolle staatlicher Beihilfen bieten den Mitgliedstaaten vielfältige Möglichkeiten, Initiativen zu finanzieren, die zur Dekarbonisierung und Umstellung auf eine grüne Wirtschaft beitragen.

Im Jahr 2024 genehmigte die Kommission 51 staatliche Beihilfen<sup>83</sup> zur Beschleunigung des grünen Wandels in verschiedenen Sektoren. Diese Maßnahmen umfassen eine erhebliche Unterstützung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, Anstrengungen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Industrie und Initiativen für saubere Mobilität. So wurden beispielsweise mit genehmigten staatlichen Beihilfemaßnahmen der Ausbau erneuerbarer Energiequellen wie Wind- und Solarenergie, die Einführung CO<sub>2</sub>-armer Technologien in der industriellen Produktion und die Entwicklung nachhaltiger Verkehrslösungen, einschließlich der Infrastruktur für Elektrofahrzeuge und der wasserstoffbetriebenen Mobilität, unterstützt. Diese Initiativen tragen nicht nur zur Klimaneutralität bei, sondern fördern auch die wirtschaftliche Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit in der EU.

---

<sup>78</sup> Sache M.11632 – Alten/Worldgrid.

<sup>79</sup> Sache M.11745 – Die Schweizerische Post/Fenaco/PowerUp JV.

<sup>80</sup> Sache M.11639 – Enilive/LG Chem/JV.

<sup>81</sup> Sache M.11371 – Eramet/Suez RV/TFIN/JV.

<sup>82</sup> Sache M.11634 – Masdar/Terna.

<sup>83</sup> Diese Zahl umfasst keine Beihilfen, die auf der Grundlage der AGVO gewährt wurden.

Im November 2024 entschied die Kommission, dass eine deutsche Beihilfemaßnahme in Höhe von 1,9 Mrd. EUR zur Unterstützung von DB Cargo<sup>84</sup> mit dem EU-Beihilferecht gemäß der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der EU im Einklang steht<sup>85</sup>. DB Cargo ist nach Größe und Umsatz der größte Schienengüterverkehrsbetreiber in der EU und eine 100%ige Tochtergesellschaft der staatseigenen Deutschen Bahn (DB). Bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt berücksichtigte die Kommission die überragende Bedeutung des Schienengüterverkehrs als nachhaltige, emissionsarme Alternative zum Straßenverkehr und seine Rolle als unverzichtbare Lösung für die ökologische Umgestaltung der Logistikkreisläufe.

IPCEI können so konzipiert werden, dass sie Innovationen im Bereich sauberer Technologien fördern und die Energie- und Ressourceneffizienz steigern. Zu diesem Zweck wurde das IPCEI Hy2Infra von der Kommission genehmigt.

### IPCEI in der Wasserstoffinfrastruktur

Im Februar 2024 genehmigte die Kommission ein IPCEI zur Förderung der Wasserstoffinfrastruktur (IPCEI Hy2Infra)<sup>86</sup>. Sieben Mitgliedstaaten werden bis zu 6,9 Mrd. EUR an öffentlichen Mitteln bereitstellen, wodurch private Investitionen im Umfang von 5,4 Mrd. EUR mobilisiert werden dürften. 32 Unternehmen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, darunter auch KMU, werden an 33 Projekten im Rahmen dieses IPCEI teilnehmen. Das IPCEI Hy2Infra wird die Versorgung mit erneuerbarem Wasserstoff fördern und die Abhängigkeit von Erdgas verringern. Damit wird das IPCEI dazu beitragen, die Ziele des europäischen Grünen Deals und des REPowerEU-Plans zu erreichen.



<sup>84</sup> Sache SA.50952 – Deutschland – Mutmaßliche staatliche Beihilfen für DB Cargo.

<sup>85</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

<sup>86</sup> Sachen SA.102821 – Frankreich; SA.102825 – Deutschland; SA.102815 – Italien; SA.102807 – Niederlande; SA.102810 – Polen; SA.103494 – Portugal; SA.102811 – Slowakei, Aufbau- und Resilienzfähigkeit – Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse im Bereich der Wasserstoffinfrastruktur (IPCEI Hy2Infra).

Quelle: Europäische Kommission

### IPCEI in der Wasserstoff-Wertschöpfungskette

Im Mai 2024 genehmigte die Kommission ein IPCEI zur Unterstützung von Forschung, Innovation und des ersten industriellen Einsatzes in der Wasserstoff-Wertschöpfungskette (IPCEI Hy2Move)<sup>87</sup>. Sieben Mitgliedstaaten werden bis zu 1,4 Mrd. EUR an öffentlichen Mitteln bereitstellen, wodurch zusätzliche private Investitionen im Umfang von 3,3 Mrd. EUR mobilisiert werden dürften. 11 Unternehmen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, darunter auch KMU und Start-up-Unternehmen, werden an 13 Projekten im Rahmen dieses IPCEI teilnehmen. Das Vorhaben unterstützt das EU-Ziel, die Emissionen aus Mobilität und Verkehr um 90 % zu reduzieren, damit die EU bis 2050 klimaneutral wird.



Quelle: Europäische Kommission

Im Februar 2024 genehmigte die Kommission eine deutsche Beihilfemaßnahme<sup>88</sup> in Höhe von 1,3 Mrd. EUR auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen<sup>89</sup>. Die Maßnahme wird teilweise aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert und unterstützt ArcelorMittal bei der Dekarbonisierung eines Teils seiner Stahlproduktionsprozesse. Die Beihilferegelung trägt zu den in der EU-Wasserstoffstrategie, dem europäischen Grünen Deal und dem Industrieplan zum Grünen Deal festgelegten Zielen bei. Darüber hinaus leistet die Maßnahme im Einklang mit dem REPowerEU-Plan einen Beitrag zur Verringerung der

<sup>87</sup> Sachen SA.104442 – Estland; SA.104668 – Frankreich; SA.104676 – Deutschland; SA.104453 – Italien; SA.104440 – Niederlande; SA.104434 – Slowakei; SA.104435 – Spanien, Aufbau- und Resilienzfazilität – Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse im Bereich Wasserstoff in Mobilität und Verkehr (IPCEI Hy2Move).

<sup>88</sup> Sache SA.104898 – Deutschland – ARF – ArcelorMittal (Bremen & Eisenhüttenstadt).

<sup>89</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).

Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland sowie zur Beschleunigung des grünen Wandels.

Darüber hinaus genehmigte die Kommission im Juni 2024 auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen eine schwedische Maßnahme in Höhe von 265 Mio. EUR, die teilweise aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert wird. Mit der Maßnahme wird H2GS AB bei der Errichtung eines großen grünen Stahlwerks unterstützt<sup>90</sup>. Des Weiteren genehmigte die Kommission im Oktober 2024 eine schwedische Maßnahme in Höhe von 128 Mio. EUR zur Unterstützung von SSAB bei der Dekarbonisierung seiner Stahlproduktion. Die Maßnahme soll den Übergang von SSAB zur elektrifizierten Stahlerzeugung in seinen Stahlwerken in Schweden beschleunigen und zur Ökologisierung der Stahlwertschöpfungskette beitragen<sup>91</sup>. Diese staatliche Beihilfe steht mit dem EU-Ziel der Klimaneutralität bis 2050 im Einklang.

Im April 2024 genehmigte die Kommission auf der Grundlage der Leitlinien für Regionalbeihilfen eine slowakische Beihilfemaßnahme, die zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur regionalen Entwicklung und zum europäischen Grünen Deal beitragen wird. Die staatliche Beihilfe belief sich auf 267 Mio. EUR<sup>92</sup>. Mit der Investitionsbeihilfe wird die Errichtung eines neuen Werks für Elektro-Pkw in Valaliky in der Ostslowakei unterstützt.

Im April 2024 genehmigte die Kommission auf der Grundlage des Rahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation<sup>93</sup> eine französische Beihilfemaßnahme mit einer Mittelausstattung von 300 Mio. EUR<sup>94</sup>. Sie unterstützt Nuward, eine Tochtergesellschaft von Electricité de France, bei der Erforschung und Entwicklung kleiner modularer Kernreaktoren.

Im Juli 2024 genehmigte die Kommission eine französische Beihilfemaßnahme auf der Grundlage des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels, mit der der Ausbau der Offshore-Windenergie über einen Zeitraum von 20 Jahren unterstützt und zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft beigetragen werden soll. Die Mittelausstattung der Maßnahme beläuft sich auf 10,82 Mrd. EUR<sup>95</sup>.

Im Jahr 2024 genehmigte die Kommission auf der Grundlage des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels Investitionsbeihilfen in Höhe von 902 Mio. EUR für Northvolt für den Bau eines Batteriewerks für Elektrofahrzeuge<sup>96</sup>. Ohne die Beihilfe hätte das Unternehmen in den Vereinigten Staaten und nicht in der EU investiert.

---

<sup>90</sup> Sache SA.110031 – Schweden – Errichtung eines großen grünen Stahlwerks.

<sup>91</sup> Sache SA.109640 – Schweden – Unterstützung von SSAB Luleå beim Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Brammenproduktion.

<sup>92</sup> Sache SA.103740 – Slowakei – Regionale Investitionsbeihilfe für Volvo Car Slovakia s. r. o.

<sup>93</sup> Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1).

<sup>94</sup> Sache SA.106964 – Frankreich – Unterstützung des Projekts Nuward in der APD-Phase.

<sup>95</sup> Sache SA.109161 – Frankreich – TCTF FR – Unterstützungsmaßnahme für zwei Offshore-Windparks im Südatlantik und vor der Küste der Normandie im Gebiet Centre Manche 2.

<sup>96</sup> Sache SA.107936 – Deutschland – TCTF – Beihilfe zugunsten der Northvolt Germany GmbH.

Im Mai 2024 genehmigte die Kommission auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen<sup>97</sup> ein mit 3,2 Mrd. EUR ausgestattetes tschechisches Vorhaben zur Förderung der Stromerzeugung aus neuen und modernisierten hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Das Vorhaben wird zur Umsetzung des nationalen Energie- und Klimaplan Tschechiens, des europäischen Grünen Deals und der Energieeffizienzziele der EU beitragen.

### 3.3. Förderung einer Wirtschaft im Dienste der Menschen

#### Finanzdienstleistungssektor

Im Jahr 2022 hatte die Kommission vorläufig festgestellt, dass Apple den Wettbewerb beschränkte, indem das Unternehmen seine beherrschende Stellung auf dem Markt für mobile Geldbörsen<sup>98</sup>, die auf iOS-Geräten verwendet werden, missbrauchte, indem es den Zugang zu dieser Funktion für Zahlungen im Einzelhandelsgeschäft („tap and go“) auf iPhones beschränkte und damit Apple Pay den Zugang vorbehielt<sup>99</sup>. Im Juli 2024 stellte die Kommission fest, dass die von Apple angebotenen Verpflichtungszusagen ihre vorläufigen Bedenken ausräumten, und erklärte diese für rechtsverbindlich. Apple verpflichtete sich, Wettbewerbern den Zugang zur „Tap and go“-Technologie (NFC bzw. Nahfeldkommunikation)<sup>100</sup> von iPhones zu ermöglichen, sodass iPhone-Nutzer aus einem breiteren Spektrum sicherer und innovativer mobiler Geldbörsen wählen können<sup>101</sup>.



<sup>97</sup> Sache SA.108368 – Tschechien – Förderung von Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung.

<sup>98</sup> Eine mobile Geldbörse ist eine digitale Möglichkeit, Kredit-, Debit-, ID- und Geschenkkarten zu speichern, sodass Käufe mit einem intelligenten Mobilgerät getätigt werden können, ohne dass eine physische Karte eingesetzt werden muss.

<sup>99</sup> Sache AT.40452 – Apple – Mobile Zahlungen.

<sup>100</sup> Bei der Nahfeldkommunikation (NFC) handelt es sich um eine Reihe von Kommunikationsprotokollen, die die Kommunikation zwischen zwei elektronischen Geräten über eine Entfernung von 4 cm ermöglichen.

<sup>101</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_3706](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_3706).

Quelle: Europäische Kommission

Im Jahr 2024 prüfte die Kommission mehrere **Zusammenschlüsse im Finanzdienstleistungssektor**. So genehmigte die Kommission im März 2024 die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Worldline und Crédit Agricole mit Sitz in Frankreich<sup>102</sup>. Das Gemeinschaftsunternehmen ist auf den Markt für Acquiring- und Akzeptanzdienste<sup>103</sup> für französische und ausländische Händler in Frankreich ausgerichtet. Im Juni 2024 genehmigte die Kommission die Übernahme der alleinigen Kontrolle über die Alpha Bank Romania durch UniCredit<sup>104</sup>. Die Transaktion betraf verschiedene Bank- und Finanzdienstleistungen in Rumänien, wie das Privatkunden- und Firmenkundengeschäft, sowie Finanzmarktdienstleistungen.

Im Jahr 2024 genehmigte die Kommission die Verlängerung und Wiedereinführung bestimmter bestehender **Beihilferegelungen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Beihilfen für die Umstrukturierung oder den geordneten Marktaustritt von in Schwierigkeiten geratenen Finanzunternehmen zu gewähren**. So genehmigte die Kommission im September 2024 die Wiedereinführung einer polnischen Regelung für die Liquidation von Kreditgenossenschaften, die seit 2014 in Kraft war<sup>105</sup>. Darüber hinaus genehmigte die Kommission im April und Dezember 2024 die Wiedereinführung und Änderung einer zypriotischen Regelung für die Verwaltung von Darlehen im Rahmen der staatlichen Wohnungsbaupläne (OIKIA-Regelung), mit der Kreditnehmern, die Schwierigkeiten bei der Rückzahlung ihrer Darlehen im Rahmen eines staatlichen Wohnungsbauplans haben, Zuschüsse in Form von teilweisen Schuldenerlassen gewährt werden<sup>106</sup>. Im Dezember 2024 stimmte die Kommission einer weiteren Verlängerung von Hercules, einer griechischen Regelung zur Absicherung von Vermögenswerten, zu. Hercules unterstützt Banken bei der Verbriefung und Auslagerung notleidender Kredite aus ihren Bilanzen<sup>107</sup>.

### Steuern

Im Februar 2024 schloss die Kommission die beihilferechtliche Prüfung der **öffentlichen Finanzierung des Infrastrukturvorhabens der festen Schienen- und Straßenverbindung über den Öresund durch Dänemark<sup>108</sup> und Schweden<sup>109</sup>** ab. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass weder die von Dänemark und Schweden gewährte Garantie noch der Bau eine neue staatliche Beihilfe darstellten. Ein Teil der von Dänemark gewährten und realisierten steuerlichen Unterstützung wurde jedoch als neue staatliche Beihilfe angesehen, die unverhältnismäßig und daher

---

<sup>102</sup> Sache M.11120 – Worldline/Crédit Agricole/JV.

<sup>103</sup> Acquiring umfasst Dienstleistungen, die es Händlern ermöglichen, Zahlungskarten zu akzeptieren. (Beispiel: Ein Kunde legt seine Karte an ein Zahlungsterminal an, und das Terminal genehmigt die Zahlung. Die Dienste, die diese Genehmigung ermöglichen, werden als „Acquiring-Dienste“ bezeichnet.) Akzeptanz ist ein Dienst, der es einem Händler ermöglicht, seine Verbindung zu mehreren Acquirern (die Acquiring-Dienste erbringen) zu optimieren. Dies gilt hauptsächlich für große Händler (z. B. Supermärkte), an die täglich Hunderte / Tausende von Zahlungen geleistet werden und die in der Regel mit mehreren Acquirern in Verbindung stehen, um die entsprechenden Zahlungen zu optimieren.

<sup>104</sup> Sache M.11546 – Unicredit/Alpha Bank Romania.

<sup>105</sup> Sache SA.114922 – Polen – Wiedereinführung der Regelung zur geordneten Liquidation von Kreditgenossenschaften.

<sup>106</sup> Sache SA.112704 – Zypern – Regelung für die Verwaltung von Darlehen im Rahmen von staatlichen Wohnungsbauplänen (OIKIA-Regelung) und Sache SA.116563 – Zypern – Änderung der Regelung für die Verwaltung von Darlehen, die im Rahmen von staatlichen Wohnungsbauplänen gewährt werden (OIKIA-Regelung).

<sup>107</sup> Sache SA.116229 – Griechenland – Verlängerung und Änderung der wiedereingeführten Hercules-Regelung.

<sup>108</sup> Sache SA.52162 – Dänemark – Staatliche Beihilfe zugunsten des Betreiberkonsortiums der Öresund-Brücke.

<sup>109</sup> Sache SA.52617 – Schweden – Staatliche Beihilfe zugunsten des Betreiberkonsortiums der Öresund-Brücke.

nicht mit dem Beihilferecht vereinbar war. Dänemark musste die mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfen zurückfordern.

Im Juni 2024 erließ die Kommission zwei Beschlüsse in Bezug auf Deutschland<sup>110</sup>. Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass die **in Deutschland geltende besondere steuerliche Behandlung von Spielbanken** nicht mit dem EU-Beihilferecht im Einklang steht. Daher mussten die mit dem Binnenmarkt unvereinbaren staatlichen Beihilfen zurückgefordert und die Steuerregelungen gestrichen werden.

#### **Der Gerichtshof bestätigte den Beschluss der Kommission, dass Irland Apple rechtswidrige staatliche Beihilfen gewährt hat**

In einem Beschluss von 2016 kam die Kommission zu dem Schluss, dass Unternehmen des Apple-Konzerns von 1991 bis 2014 durch Irland Steuervorteile eingeräumt wurden, die eine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstellten. Die Beihilfe betraf Gewinne, die Apple außerhalb der USA erzielt hatte. Irland hatte zwei Steuervorbescheide zugunsten von zwei Unternehmen des Apple-Konzerns ausgestellt. Beide Gesellschaften waren in Irland gegründet worden, aber dort nicht steuerlich ansässig. In ihrem Beschluss stellte die Kommission fest, dass mit den Steuervorbescheiden diesen Gesellschaften rechtswidrige staatliche Beihilfen gewährt wurden, die mit dem Binnenmarkt der Union unvereinbar sind, indem von den beiden Unternehmen erzielte Gewinne mit der Begründung aus der steuerlichen Bemessungsgrundlage ausgenommen wurden, dass der Hauptsitz dieser Unternehmen außerhalb Irlands liege. Die Kommission forderte Irland daher auf, die auf 13 Mrd. EUR geschätzte Beihilfe zurückzufordern. Im Jahr 2020 erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission für nichtig und stellte fest, dass die Kommission nicht hinreichend nachgewiesen hat, dass den Unternehmen des Apple-Konzerns ein selektiver Vorteil gewährt wurde. Am 10. September 2024 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf und bestätigte den Beschluss der Kommission<sup>111</sup>. Die Kommission begrüßte das Urteil des Gerichtshofs und kam zu folgenden Schlussfolgerungen: Für die Festlegung ihres Unternehmensbesteuerungssystems sind ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig. Dies bedeutet nicht, dass Steuervorbescheide nicht der EU-Beihilfekontrolle unterliegen. Die Kommission kann eine Kontrolle ausüben, um zu verhindern, dass Unternehmen durch Vorbescheide, die vom nationalen Recht, der nationalen Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis abweichen, unfaire Steuervorteile erhalten. Entscheidend ist, dass sich die Steuerverwaltung an ihre eigenen Regeln hält. Die Kommission muss nachweisen, dass die Mitgliedstaaten von ihren eigenen Steuervorschriften abgewichen sind<sup>112</sup>.

## 4. Wirksame Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte und der Verordnung über drittstaatliche Subventionen

### *4.1. Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Dynamik der digitalen Märkte*

Das Gesetz über digitale Märkte<sup>113</sup> ist ein Instrument zur Regulierung des Binnenmarkts, dessen Ziel es ist, die Bestreitbarkeit der digitalen Märkte in der EU zu verbessern und unlauteren Praktiken von

---

<sup>110</sup> Sachen SA.44944 und SA.53552 – Deutschland – Steuerliche Behandlung von Spielbanken in Deutschland.

<sup>111</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 10.9.2024, Kommission/Irland u. a., C-465/20.

<sup>112</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech\\_24\\_4624](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech_24_4624).

<sup>113</sup> Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).



Unternehmen, die als „Torwächter“ in der Online-Plattformwirtschaft agieren, einen Riegel vorzuschieben. Unternehmen, die offiziell als Torwächter benannt wurden, müssen mehrere im Gesetz über digitale Märkte<sup>114</sup> dargelegte Verpflichtungen erfüllen.

Die ersten sechs benannten Torwächter<sup>115</sup> legten im März 2024 ihre Berichte zur Einhaltung des Gesetzes über digitale Märkte vor<sup>116</sup>. Später im selben Monat leitete die Kommission förmliche Vertragsverletzungsverfahren gegen Alphabet, Apple und Meta ein. Die Ermittlungen betrafen: die Steuerungsregeln von Alphabet und Apple in ihren jeweiligen App-Stores (d. h. Google Play; App Store); die Selbstbevorzugung von Alphabet bei der Google-Suche; die von Apple den Benutzern auferlegten Verpflichtungen, einschließlich des Bildschirms zur Auswahl des Webbrowsers, der Deinstallation und der Standardeinstellungen; und das „Pay-or-Consent“-Werbemodell von Meta. Die Kommission vermutete, dass die von diesen Torwächtern ergriffenen Compliance-Maßnahmen nicht wirksam eingehalten wurden und Unternehmen, die in der EU tätig sind, sowie Bürgerinnen und Bürgern der EU nicht die im Gesetz über digitale Märkte vorgesehenen Möglichkeiten eröffneten.

In Bezug auf zentrale Plattformdienste führte die Kommission fünf eingehende Marktuntersuchungen durch, nachdem die jeweiligen Unternehmen ihren mutmaßlichen Torwächter-Status widerlegt hatten, wobei sie die Ansichten eines breiten Spektrums von Marktteilnehmern sowie der Torwächter sorgfältig überprüfte. Daher entschied die Kommission zunächst im Februar 2024, dass einige der zentralen Plattformdienste von Microsoft – nämlich die Online-Suchmaschine Bing, der Webbrowser Edge und der Online-Werbendienst Microsoft Advertising – sowie der Messaging-Dienst iMessage von Apple nicht als Gatekeeper-Dienste gelten, obwohl die Schwellenwerte erreicht wurden. Zweitens schloss die Kommission zusätzlich zu ihrer Entscheidung, X Ads und TikTok Ads im Mai 2024 nicht als zentrale Plattformdienste zu benennen, im Oktober 2024 ihre fünfte Marktuntersuchung ab, indem sie entschied, dass das soziale Netzwerk X nicht als zentraler Plattformdienst benannt werden sollte, da es im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte kein wichtiges Zugangstor für gewerbliche Nutzer zu Endnutzern darstellt<sup>117</sup>. Insgesamt erließ die Kommission 2024 sechs Beschlüsse über Nichtbenennung.

Im Juni 2024 teilte die Kommission Apple ihre vorläufige Auffassung mit, dass die Regeln von Apple zur Steuerung des App-Store gegen das Gesetz über digitale Märkte verstoßen, da sie App-

---

<sup>114</sup> Beispielsweise müssen Unternehmen, die auf der Grundlage des Gesetzes über digitale Märkte als Torwächter für einen oder mehrere zentrale Plattformdienste benannt wurden, Dritten in bestimmten Situationen die Interaktion mit den eigenen Diensten des Torwächters ermöglichen; ihren gewerblichen Nutzern Zugang zu den Daten gewähren, die durch deren Tätigkeiten auf der Plattform generiert werden; den auf der Plattform tätigen Werbetreibenden die Instrumente und Informationen zur Verfügung stellen, die für die Überprüfung ihrer auf der Plattform des Torwächters geschalteten Werbung erforderlich sind; gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, ihre Angebote zu bewerben und Verträge mit Kunden außerhalb der Plattform des Torwächters zu schließen. Benannten Torwächtern ist es beispielsweise untersagt, ihre eigenen Produkte und Dienstleistungen beim Ranking gegenüber ähnlichen Produkten und Dienstleistungen oder von Dritten angebotenen Produkten bevorzugt zu behandeln. Sie dürfen Verbraucher nicht mehr daran hindern, sich an Unternehmen außerhalb ihrer Plattformen zu wenden, und dürfen Nutzer nicht davon abhalten, vorinstallierte Software oder Software-Anwendungen zu deinstallieren. Ferner dürfen sie Aktivitäten der Endnutzer außerhalb des zentralen Plattformdienstes nicht tracken, um ohne deren Einwilligung gezielte Werbung zu platzieren.

<sup>115</sup> Im September 2023 benannte die Kommission sechs Torwächter im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte – Alphabet, Amazon, Apple, ByteDance, Meta und Microsoft – in Bezug auf 22 zentrale Plattformdienste dieser Gatekeeper.

<sup>116</sup> Öffentliche Fassungen dieser Berichte wurden veröffentlicht. Siehe: <https://digital-markets-act-cases.ec.europa.eu/reports/compliance-reports>.

<sup>117</sup> Die nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses wird auf der Website der Kommission zum Gesetz über digitale Märkte veröffentlicht.

Entwickler daran hindern, die Verbraucher frei auf alternative Kanäle für Angebote und Inhalte zu lenken. Darüber hinaus leitete die Kommission im selben Monat ein neues Verletzungsverfahren gegen Apple in Bezug auf vertragliche Anforderungen an dritte App-Entwickler und App-Stores ein, einschließlich der von Apple neu erhobenen „Core Technology Fee“ (Gebühr für den Zugang zu wichtigen Programmfunktionalitäten).

Im Juli 2024 unterrichtete die Kommission Meta über ihre vorläufige Feststellung, dass das Werbemodell „Pay or Consent“ nicht mit dem Gesetz über digitale Märkte im Einklang stand, indem sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleitete. Nach vorläufiger Auffassung der Kommission zwingt diese binäre Auswahl die Nutzer dazu, in die Zusammenführung ihrer personenbezogenen Daten einzuwilligen, und verwehrt ihnen eine gleichwertige Version der sozialen Netze von Meta mit weniger personalisierten Werbeangeboten.

Darüber hinaus benannte die Kommission Apple im April 2024 in Bezug auf das in den Tablets (iPads) des Unternehmens zu verwendende Betriebssystem iPadOS als Torwächter, wodurch alle in der EU tätigen Unternehmen die im Gesetz über digitale Märkte vorgesehenen Möglichkeiten nutzen können. Im Mai 2024 hat die Kommission Booking für seinen Online-Vermittlungsdienst Booking.com als Torwächter im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte benannt. Das Unternehmen hatte sechs Monate –bis zum 14. November 2024 – Zeit, um die uneingeschränkte Einhaltung der sich aus dem Gesetz über digitale Märkte ergebenden Verpflichtungen für diesen Dienst sicherzustellen. Am 13. November 2024 veröffentlichte Booking einen Compliance-Bericht, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die Booking.com zur Einhaltung des Gesetzes über digitale Märkte ergriffen hat<sup>118</sup>.

Im September 2024 leitete die Kommission zwei Präzisierungsverfahren<sup>119</sup> ein, um Apple bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Märkte zu unterstützen, dritten Entwicklern und Unternehmen freie und wirksame Interoperabilität mit Hardware- und Softwarefunktionen zu bieten, die von den nach dem Gesetz über digitale Märkte benannten Apple-Betriebssystemen iOS und iPadOS gesteuert werden. Am 18. Dezember 2024 übermittelte die Kommission Apple in beiden Präzisierungsverfahren vorläufige Feststellungen. In diesen vorläufigen Feststellungen wurden unter Berücksichtigung der Beiträge von Apple und Dritter Maßnahmen vorgeschlagen, um die Interoperabilität vernetzter Geräte mit iPhones zu gewährleisten und die Interoperabilität durch Dritte gemäß dem Gesetz über digitale Märkte vorhersehbarer und transparenter zu gestalten.

Im Juli 2024 erließ das Gericht sein Urteil zur Anfechtung der Benennung von Bytedance als Torwächter im Sinne des Gesetzes über digitale Märkte. Das Gericht wies das Rechtsmittel zurück.

---

<sup>118</sup> Siehe: <https://digital-markets-act-cases.ec.europa.eu/reports/compliance-reports>.

<sup>119</sup> Nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Märkte kann die Kommission von Amts wegen einen Beschluss erlassen, in dem die Maßnahmen festgelegt werden, die ein Torwächter zu ergreifen hat, um den Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Märkte, wie der Interoperabilitätsverpflichtung nach Artikel 6 Absatz 7 des Gesetzes über digitale Märkte, wirksam nachzukommen.

Im Gesetz über digitale Märkte wird eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission als einziger Durchsetzungsbehörde des Gesetzes über digitale Märkte, den zuständigen nationalen Behörden und anderen betroffenen Parteien gefordert. Zu diesem Zweck wurde eine hochrangige Gruppe eingesetzt<sup>120</sup>. Die Hauptziele der hochrangigen Gruppe bestehen darin, eine kohärente und wirksame Umsetzung des Gesetzes über digitale Märkte und anderer sektorspezifischer Vorschriften für Torwächter zu unterstützen. 2024 trat die hochrangige Gruppe achtmal zusammen.

Weitere Informationen darüber, wie die Kommission das Gesetz über digitale Märkte durchsetzt, sind dem Jahresbericht zum Gesetz über digitale Märkte zu entnehmen.

#### *4.2. Durchsetzung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen zum Schutz des Binnenmarkts vor wettbewerbsverzerrenden drittstaatlichen Subventionen*

2024 setzte die Kommission die Verordnung über drittstaatliche Subventionen<sup>121</sup> rigoros durch, um den Binnenmarkt vor wettbewerbsverzerrenden Subventionen zu schützen, die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen durch Nicht-EU-Länder gewährt werden. Die Verordnung über drittstaatliche Subventionen bietet einen Rahmen für die Bekämpfung von Verzerrungen, die im Binnenmarkt durch drittstaatliche Subventionen verursacht werden, und soll so gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten. Solche Verzerrungen können bei jeder wirtschaftlichen Tätigkeit auftreten, vor allem bei Zusammenschlüssen und öffentlichen Vergabeverfahren. Gleichzeitig stellt die Verordnung über drittstaatliche Subventionen sicher, dass der EU-Binnenmarkt für Handel und Investitionen aus Drittländern offen bleibt<sup>122</sup>.

Im Jahr 2024 gingen bei der Kommission 102 Anmeldungen von Zusammenschlüssen im Rahmen der Verordnung über drittstaatliche Subventionen ein. Im Jahr 2024 leitete die Kommission eine vorläufige Überprüfung im Bereich der Sicherheitsausrüstung für Flughäfen und Häfen ein. Im Rahmen dieser Untersuchung führte die Kommission unangekündigte Nachprüfungen im Rahmen der Verordnung über drittstaatliche Subventionen in den niederländischen und polnischen Räumlichkeiten des chinesischen Unternehmens Nuctech durch, das auf dem Gebiet der Herstellung und des Verkaufs von Sicherheitsausrüstung in der EU tätig ist. Der Kommission lagen Hinweise darauf vor, dass das überprüfte Unternehmen möglicherweise drittstaatliche Subventionen erhalten

---

<sup>120</sup> Der hochrangigen Gruppe gehören 30 Vertreter an, die vom [Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation](#) (GEREK), vom [Europäischen Datenschutzbeauftragten](#) (EDSB), vom [Europäischen Datenschutzausschuss](#), vom [Europäischen Wettbewerbsnetz](#), vom [Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz](#) (CPC-Netz) und von der [Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste](#) (ERGA) benannt wurden.

<sup>121</sup> Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1). Die GD Wettbewerb ist für die Durchsetzung der Vorschriften der Verordnung über drittstaatliche Subventionen in Bezug auf Zusammenschlüsse und für die Einleitung von Verfahren von Amts wegen außerhalb öffentlicher Vergabeverfahren zuständig, während die GD Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW) für die Durchsetzung dieser Verordnung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zuständig ist.

<sup>122</sup> Mit der Verordnung über drittstaatliche Subventionen wird eine Regelungslücke im Binnenmarkt geschlossen, wegen der die von den Mitgliedstaaten gewährten Subventionen im Rahmen der EU-Beihilfavorschriften genau geprüft wurden, während Subventionen, die von Regierungen außerhalb der EU gewährt wurden, weitgehend unkontrolliert blieben. Gemäß der Verordnung über drittstaatliche Subventionen müssen die Unternehmen alle in den letzten drei Jahren von Behörden außerhalb der EU erhaltenen finanziellen Zuwendungen melden, bevor sie einen Zusammenschluss (also eine Fusion, eine Übernahme oder die Bildung eines Gemeinschaftsunternehmens) vollziehen oder bevor sie in einem öffentlichen Vergabeverfahren in der EU den Zuschlag erhalten, sofern bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Die Verordnung über drittstaatliche Subventionen ermöglicht es der Kommission, von Amts wegen Überprüfungen durchzuführen, wenn Informationen darauf hindeuten, dass eine den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subvention vorliegt.

hat, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren könnten<sup>123</sup>. Darüber hinaus leitete die Kommission eine Vorprüfung im Bereich der Windenergie ein.

Im Zusammenhang mit den 102 im Rahmen der Verordnung über drittstaatliche Subventionen eingegangenen Anmeldungen eines Zusammenschlusses leitete die Kommission eine eingehende Prüfung ein, die die Übernahme der alleinigen Kontrolle über die PPF Telecom Group B.V. (PPF) durch die Emirates Telecommunications Group Company PJSC (e&) mit Ausnahme ihres tschechischen Geschäfts betraf<sup>124</sup>. Die Kommission hat dieses Vorhaben im September 2024 vorbehaltlich der vollständigen Einhaltung der von den beteiligten Unternehmen angebotenen Verpflichtungen unter Auflagen genehmigt. e& ist ein Telekommunikationsbetreiber mit Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten, der von dem Staatsfonds Emirates Investment Authority (EIA) kontrolliert wird. PPF mit Sitz in den Niederlanden ist ein in Tschechien, Bulgarien, Ungarn, Serbien und der Slowakei tätiger Telekommunikationsanbieter. Die Kommission stellte fest, dass e& und EIA von den VAE drittstaatliche Subventionen erhalten haben, insbesondere in Form einer unbeschränkten staatlichen Garantie für e&, sowie Zuschüsse, Darlehen und andere Schuldtitel. Nach der Verordnung über drittstaatliche Garantien gelten unbeschränkte staatliche Garantien als Subventionen, „bei denen mit größter Wahrscheinlichkeit eine Verzerrung des Binnenmarkts stattfindet“. Mit diesen Subventionen hätte das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen Investitionen tätigen können, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren. Um den Bedenken der Kommission Rechnung zu tragen, sagten e& und EIA zu, dass die Satzung von e& nicht vom normalen Insolvenzrecht der VAE abweicht, wodurch die unbeschränkte staatliche Garantie aufgehoben wurde. Darüber hinaus wurde jegliche Finanzierung der Tätigkeiten des zusammengeschlossenen Unternehmens im Binnenmarkt durch Zahlungen von EIA und e& an PPF untersagt. Die Parteien verpflichteten sich, andere Transaktionen zwischen den Unternehmen zu Marktbedingungen durchzuführen, und verpflichteten sich, die Kommission über künftige Übernahmen zu unterrichten, die nach der Verordnung über drittstaatliche Subventionen nicht meldepflichtig sind.

## 5. Auswirkungen der Wettbewerbspolitik und ihrer Durchsetzung

### 5.1. Vorteile der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts für Verbraucher und Bürger

Die Durchsetzung des Kartellrechts und der Fusionskontrolle durch die Kommission bringt direkte Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger mit sich. Die GD Wettbewerb misst deren Auswirkungen auf verschiedene Weise. Eine wichtige Maßnahme sind **direkte Einsparungen für die Kunden**, d. h. direkte Preiseffekte, die den Kunden nach einem Eingreifen der Kommission in Fusions- und Kartellverfahren (einschließlich Kartelle und einseitige Verhaltensweisen) zugutekommen. Auf der Grundlage einer von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angewandten Methode<sup>125</sup> schätzt die GD Wettbewerb, dass sich die direkten Einsparungen für die

---

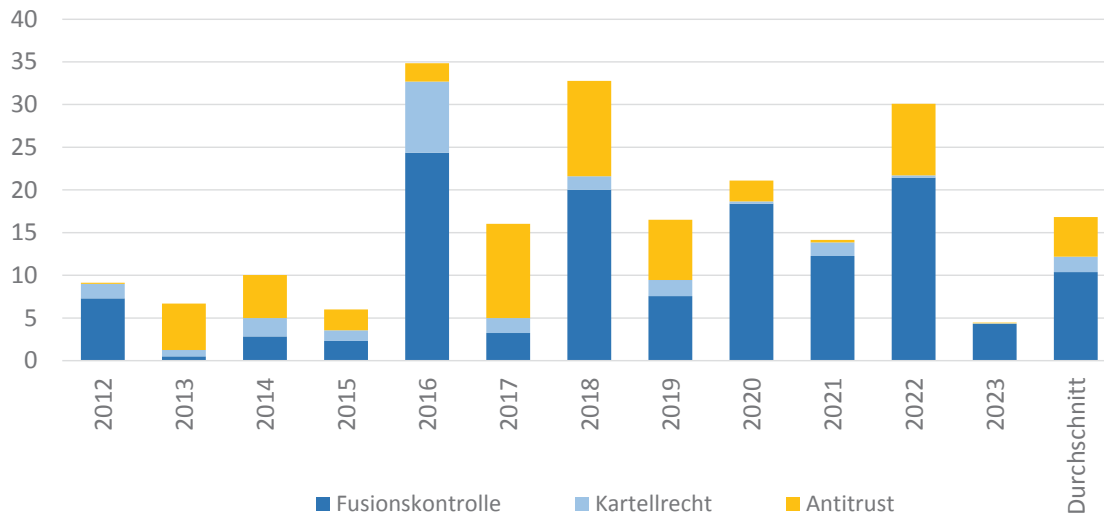
<sup>123</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex\\_24\\_2247](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex_24_2247).

<sup>124</sup> Sache FS.100011 – Emirates Telecommunications Group/PPF Telecommunication Group.

<sup>125</sup> The OECD Guide for helping competition authorities assess the expected impact of their activities (Leitfaden der OECD zur Unterstützung der Wettbewerbsbehörden bei der Beurteilung der Auswirkungen ihrer Tätigkeiten), OECD, 15.4.2014.

Kunden, die durch die Durchsetzung der Kartell- und Fusionskontrollvorschriften durch die Kommission erzielt wurden, im Zeitraum 2012-2023 auf 12 Mrd. EUR bis 21 Mrd. EUR pro Jahr beliefen<sup>126</sup>.

*Einsparungen für die Kunden (Mittelwerte – d. h. Mitte jeder Spanne) 2013-2023*



Quelle: Europäische Kommission

Die Kommission ist nicht die einzige Behörde zur Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften. Auch die nationalen Wettbewerbsbehörden spielen eine wichtige Rolle. Im Jahr 2024 begann die GD Wettbewerb mit der Messung und Schätzung der direkten zusätzlichen Einsparungen für die Kunden, die **infolge der Durchsetzungsmaßnahmen der nationalen Wettbewerbsbehörden in der EU** erzielt wurden. Die direkten Einsparungen, die sich für die Kunden im Zeitraum 2020-2022 aus den Maßnahmen aller 13 teilnehmenden nationalen Wettbewerbsbehörden ergeben haben, werden auf 7 Mrd. EUR bis 11 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt. Wenn alle Einsparungen für die Kunden, d. h. die durch die Maßnahmen der Kommission und die durch die Maßnahmen der teilnehmenden nationalen Wettbewerbsbehörden erzielten Einsparungen, zusammengerechnet werden, ergibt sich im Zeitraum 2020-2022 ein Betrag von 23 Mrd. EUR bis 38 Mrd. EUR. Diese Berechnungen geben einen ersten Einblick in den Umfang der direkten Einsparungen, die durch die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch die Kommission und die 13 teilnehmenden nationalen Wettbewerbsbehörden erzielt werden<sup>127</sup>.

<sup>126</sup> Der Betrag von 12 Mrd. EUR entspricht dem Durchschnitt der Untergrenzen 2012-2023 und der Betrag von 21 Mrd. EUR dem Durchschnitt der Obergrenzen für denselben Zeitraum.

<sup>127</sup> Die geschätzte Spanne deckt nicht alle nationalen Wettbewerbsbehörden der EU ab, weshalb der Betrag als grobe Schätzung zu betrachten ist. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich diese erste Maßnahme auf drei Jahre erstreckte, in denen die Durchsetzung wahrscheinlich durch die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt wurde.

**Auch die indirekte abschreckende Wirkung der Durchsetzung** und ihre positiven Auswirkungen auf Innovation und Qualität sind erheblich. Indirekte Auswirkungen sind schwieriger einzuschätzen als direkte Auswirkungen, sie dürften jedoch von größerer Bedeutung sein als die direkten Einsparungen für die Kunden. Ende 2023 gab die Kommission eine Umfrage zu den abschreckenden Auswirkungen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in Auftrag, um besser zu verstehen, wie diese von den Unternehmen bei ihren Geschäftsentscheidungen berücksichtigt werden. Das Projekt wurde 2024 fortgesetzt und wird im ersten Halbjahr 2025 abgeschlossen.

## *5.2. Schutz des Wettbewerbs in einer sich verändernden Welt*

Im Juni 2024 veröffentlichte die GD Wettbewerb einen Bericht mit dem Titel „Protecting competition in a changing world – Evidence on the evolution of competition in the EU during the past 25 years“ (Schutz des Wettbewerbs in einer sich verändernden Welt – Belege für die Entwicklung des Wettbewerbs in der EU in den letzten 25 Jahren)<sup>128</sup>. Eine entsprechende Konferenz und ein Expertenworkshop fanden 2024 ebenfalls statt. Der Beurteilungsbericht stützt sich auf Beiträge der OECD, von einem Forscherkonsortium ermittelte Ergebnisse und Recherchen der GD Wettbewerb selbst. Zweck des Berichts war es, zu untersuchen, wie und warum sich die Wettbewerbsbedingungen in der EU in den letzten 20 bis 25 Jahren entwickelt haben, und zu ermitteln, wie und warum wirksamer Wettbewerb für allgemeinere wirtschaftliche Ergebnisse (wie Preise, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum) von Bedeutung ist.

Die im ersten Teil des vorliegenden Berichts vorgestellten Untersuchungen deuten darauf hin, dass im Durchschnitt und in einer Vielzahl von Sektoren in der EU in den letzten 25 Jahren i) die Konzentration sowohl auf der Ebene der Industrie als auch auf Marktebene zugenommen hat, ii) Aufschläge und Gewinne insbesondere an der Spitze der Vertriebskette gestiegen sind, iii) die Kluft zwischen den führenden Unternehmen und ihren Verfolgern in Bezug auf Aufschläge, Gewinne und Produktivität zugenommen hat und iv) die Dynamik der Unternehmen zurückgegangen ist, gemessen an Indikatoren wie der Volatilität der Marktanteile zwischen führenden Unternehmen oder den Marktzutritts- und -austrittsquoten. Eine wichtige Triebfeder für die in den letzten 25 Jahren beobachteten Entwicklungen scheint zu sein, dass in vielen Sektoren große Erstanbieter den größten Teil der Vorteile nutzen können (eine Dynamik, bei welcher der Stärkste am meisten profitiert), was vor allem auf langfristige strukturelle wirtschaftliche Veränderungen zurückzuführen ist: i) Erhöhung des Anteils der Investitionen in proprietäre IT-Lösungen und Daten oder andere immaterielle Güter (z. B. FuE, Patente und Marken), ii) Globalisierung und iii) zunehmende Zahl an Fusionen und Übernahmen, wenngleich letztere möglicherweise in geringerem Umfang erfolgen. Zu diesen Trends könnten auch regulatorische Hindernisse für den Eintritt und den Ausstieg beigetragen haben.

Während die Trends und die Mischung der beitragenden Faktoren je nach Sektor unterschiedlich ausfallen werden, scheint die Intensität des Wettbewerbs im Durchschnitt schwächer zu sein, und die Marktmacht der Unternehmen, die am oberen Ende des Aufschlags und der Gewinnverteilung stehen, scheint stärker zu sein als in der Vergangenheit.

---

<sup>128</sup> Siehe: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/c03374f1-3833-11ef-b441-01aa75ed71a1>.

Die im zweiten Teil des Berichts vorgestellten zusätzlichen Untersuchungen bestätigen und ergänzen frühere Forschungsarbeiten, gemäß denen ein wirksamer (oder schwacher) Wettbewerb erhebliche positive (oder negative) Auswirkungen haben kann, und zwar nicht nur auf die Preise und damit auf die Kaufkraft der Verbraucher, sondern auch auf die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen und damit auf das Wirtschaftswachstum insgesamt<sup>129</sup>. Bestätigt werden diese Ergebnisse durch eine Studie, in der das Verhältnis zwischen Preis und Marktkonzentration in sechs Sektoren analysiert wird, in denen die Preise von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind, eine Umfrage unter in der EU ansässigen ausführenden Unternehmen zur Relevanz eines wirksamen inländischen Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt und eine Studie über die makroökonomischen Auswirkungen eines wirksamen Wettbewerbs.

### *5.3. Auswirkungen der Beihilfepolitik auf den Binnenmarkt*

Um faire Wettbewerbsbedingungen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts zu schützen, sind staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, nach dem AEUV verboten. Die Kontrolle staatlicher Beihilfen stellt sicher, dass der Wettbewerb zwischen den Unternehmen auf der Grundlage der Leistungen stattfindet und nicht auf der Höhe der staatlichen Unterstützung beruht, die die einzelnen Unternehmen erhalten. So kann ein Subventionswettbewerb zugunsten von Unternehmen vermieden werden, die von den wohlhabendsten Mitgliedstaaten unterstützt werden. In bestimmten Situationen können jedoch staatliche Eingriffe erforderlich sein, um das Funktionieren und die Fairness der Wirtschaft zu gewährleisten. Aus diesem Grund sieht der AEUV die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen zur Unterstützung bestimmter, klar definierter politischer Ziele gewähren. Staatliche Beihilfen können gewährt werden, sofern sie für die Erreichung der festgelegten Ziele erforderlich, verhältnismäßig und geeignet sind und den Wettbewerb im Binnenmarkt nicht übermäßig verfälschen. Das Ergebnis einer wirksamen Kontrolle staatlicher Beihilfen ist eine stärker zielorientierte, legitime und wirksame staatliche Unterstützung, die eine Überkompensation verhindert. Auf diese Weise trägt die Kontrolle staatlicher Beihilfen dazu bei, den Nutzen begrenzter öffentlicher Mittel zu maximieren.

Um die Auswirkungen staatlicher Beihilfen zu überwachen, erhebt die Kommission regelmäßig Daten, aus denen hervorgeht, wie die Mitgliedstaaten ihre Beihilfemaßnahmen umsetzen. Dies geschieht auf verschiedene Weise. Die wichtigsten werden nachfolgend kurz vorgestellt:

i) Der **Anzeiger für staatliche Beihilfen**, der jährlich veröffentlicht wird, stützt sich auf Daten, die die Mitgliedstaaten<sup>130</sup> über die tatsächlichen Ausgaben (d. h. die ausgezahlten Beträge) im Rahmen jeder genehmigten Beihilfemaßnahme zusammengestellt haben, einschließlich der Beihilfeelemente, d. h. des durch die Beihilfe gewährten Vorteils<sup>131</sup>. Die jüngsten Daten aus dem Anzeiger für staatliche Beihilfen beziehen sich auf das Jahr 2023.

---

<sup>129</sup> Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Abschnitt 7.3, zu entnehmen.

<sup>130</sup> Die im Anzeiger für staatliche Beihilfen enthaltenen Daten basieren auf den jährlichen Berichten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission. Die Mitgliedstaaten bleiben für die bereitgestellten Daten verantwortlich.

<sup>131</sup> Das Beihilfeelement hängt von der Art der Beihilfe ab. Bei Zuschüssen entspricht der an den Empfänger weitergegebene Vorteil in der Regel den gewährten Haushaltsmitteln. Bei anderen Beihilfeinstrumenten können der Vorteil für den Beihilfeempfänger und die Kosten für den Staat variieren. Durch eine Garantie beispielsweise entfällt für den Begünstigten das durch die Garantie abgedeckte Risiko, indem es der Staat übernimmt. Diese Risikoträgerfunktion des Staates sollte normalerweise durch eine angemessene Prämie vergütet werden. Verzichtet der Staat ganz oder teilweise auf eine solche Prämie, stellt dies das Beihilfeelement dar.

ii) **Regelmäßige Umfragen** zur Erhebung von Informationen über die von den Mitgliedstaaten während der jüngsten Krisen (der COVID-19-Pandemie und Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine) gewährten und ausgezahlten öffentlichen Beihilfen. Diese Umfragen wurden ausnahmsweise durchgeführt, um die Auswirkungen der als Reaktion auf die Invasion Russlands in die Ukraine genehmigten sehr hohen Beihilfebeträge zu erfassen und Wirtschaftszweige zu unterstützen, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sammelte die Kommission Informationen über staatliche Beihilfen, die tatsächlich im Rahmen der genehmigten Krisenmaßnahmen gewährt wurden, d. h. über Mittel, auf die Unternehmen während des von jeder Umfrage abgedeckten Zeitraums einen Rechtsanspruch hatten. Die jüngste Umfrage deckt Unterstützungsleistungen bis Ende Juni 2024 ab.

#### *Auszahlung von krisenbedingten und nicht krisenbedingten staatlichen Beihilfen im Jahr 2023*

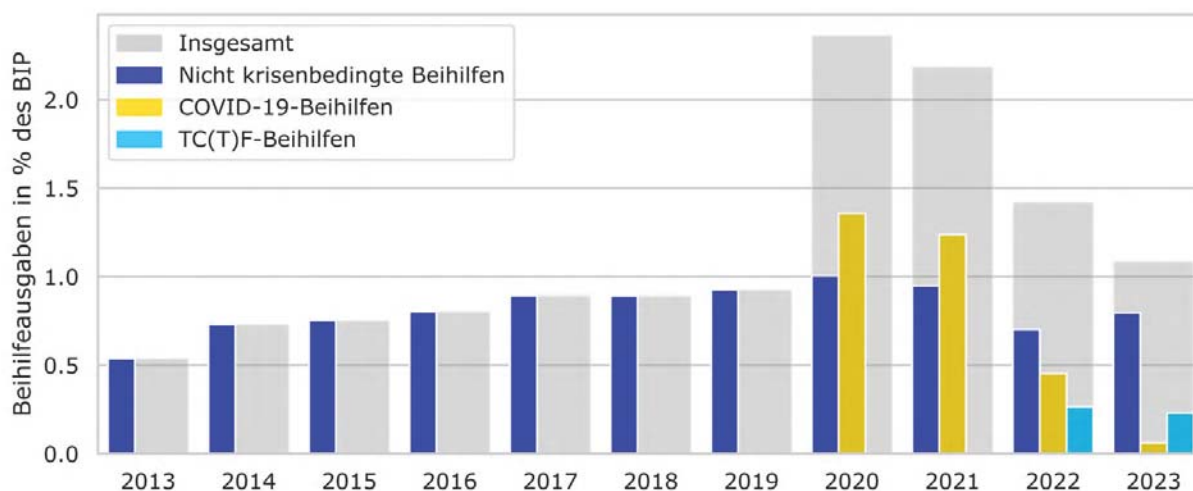
Die nachstehend erörterten Zahlen beziehen sich ausschließlich auf Auszahlungen im Rahmen von Unterstützungsmaßnahmen, die als staatliche Beihilfen gelten. Die Mitgliedstaaten haben ihren Volkswirtschaften und Haushalten möglicherweise erhebliche Unterstützung durch andere Mittel gewährt, die nicht als staatliche Beihilfen gelten.

Den jüngsten Jahresberichten der Mitgliedstaaten (für das Jahr 2023) zufolge haben sie 186,77 Mrd. EUR (das entspricht 1,09 % des BIP der EU) zur Unterstützung von Nichtkrisen- und Krisenmaßnahmen ausgezahlt.

Die **Gesamtausgaben** sind im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Nominell haben sich die Ausgaben 2023 im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2021 (d. h. dem Höhepunkt der COVID-19-Krise) fast halbiert. Inflationsbereinigt (im Vergleich zur jährlichen Inflationsrate im Jahr 2022) gingen die Gesamtausgaben für staatliche Beihilfen um rund 23 % zurück.



Abbildung 1: Gesamtausgaben für staatliche Beihilfen, Beihilfeelemente in Prozent des BIP, Aufschlüsselung nach COVID-19-Beihilfen, TC(T)F-Beihilfen<sup>132</sup> und nicht krisenbedingten Beihilfen



Aus den folgenden Gründen stehen die für die Jahre 2022 und 2023 festgestellten geringeren Ausgaben mit einer erheblichen Verringerung der **Beihilfen im Zusammenhang mit Krisenmaßnahmen**<sup>133</sup> im Einklang:

i) Die Ausgaben für COVID-19-Maßnahmen beliefen sich 2023 auf 10,55 Mrd. EUR, was rund 0,06 % des BIP der EU und weniger als 6 % der Gesamtausgaben für staatliche Beihilfen entspricht. Im Vergleich zu den Ausgaben für COVID-19-Maßnahmen im Jahr 2022, die sich auf 77,70 Mrd. EUR zu Preisen von 2023 beliefen, entspricht dies einem Rückgang um 86 %. Dieser Rückgang war angesichts des Ende Dezember 2023 abgeschlossenen Auslaufens des Befristeten COVID-19-Rahmens zu erwarten.

ii) Die für Krisenmaßnahmen gemeldeten Ausgaben beruhten überwiegend auf dem Befristeten Krisenrahmen bzw. dem Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels, einschließlich der Abschnitte zur Unterstützung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Der Umfang der staatlichen Beihilfemaßnahmen, die auf der Grundlage des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels oder im Einklang mit seinen Grundsätzen genehmigt wurden, sank 2023 auf 39,45 Mrd. EUR. Dies entspricht etwa 0,23 % des gesamten BIP der EU und 21 % der Gesamtausgaben für staatliche Beihilfen im Jahr 2023. Im Vergleich zu den Ausgaben von 2022 in Höhe von 45,59 Mrd. EUR zu konstanten Preisen gingen die Gesamtausgaben für Beihilfen im Jahr 2023 um 13 % zurück.

<sup>132</sup> TC(T)F steht für den Befristeten Krisenrahmen (TCF) bzw. den Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (TCTF).

<sup>133</sup> Während die COVID-19-bezogenen Beihilfen im Jahr 2022 rund 0,45 % des BIP der EU ausmachten, gingen sie 2023 auf 0,06 % des BIP der EU zurück. Auch die Beihilfeaufwendungen als Reaktion auf die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelösten Störungen des Wirtschaftslebens gingen von 0,27 % des BIP der EU im Jahr 2022 auf 0,23 % des BIP der EU im Jahr 2023 zurück.

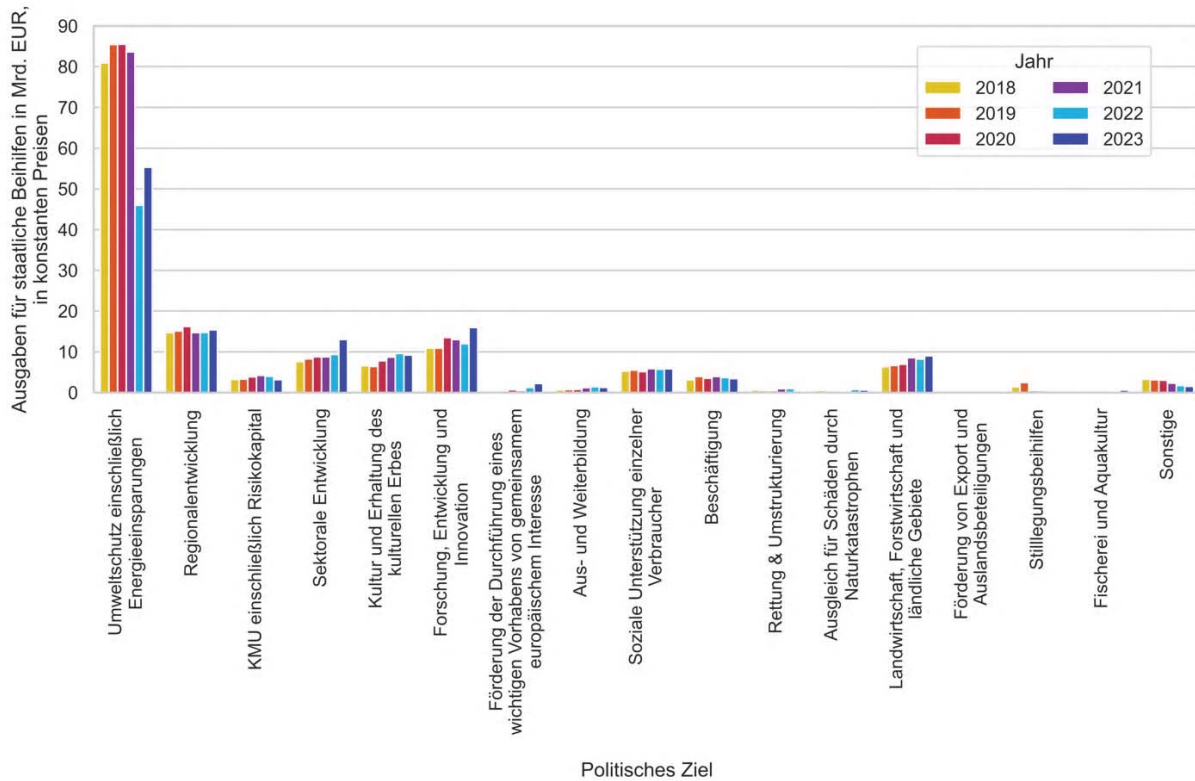
Im Jahr 2023 stiegen die staatlichen Beihilfen für **Nichtkrisenziele** auf rund 136,78 Mrd. EUR, was einem Anstieg um 14 % gegenüber den Ausgaben von 2022 in Höhe von 119,98 Mrd. EUR (zu konstanten Preisen) entspricht. Nominal stieg der Gesamtbetrag, der für nicht krisenbedingte Beihilfen ausgezahlt wurde, im Vergleich zu 2022 in 19 Mitgliedstaaten an<sup>134</sup>. Der Anstieg der nicht krisenbedingten staatlichen Beihilfen scheint in erster Linie auf eine höhere Auszahlung von Umweltschutzbeihilfen (einschließlich Energieeinsparungen) zurückzuführen zu sein. Beihilfen dieser Art stiegen von rund 45,99 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf 55,32 Mrd. EUR im Jahr 2023. Auch die Ausgaben für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation stiegen, und zwar von 11,99 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf 15,95 Mrd. EUR im Jahr 2023. Die nicht krisenbedingten staatlichen Beihilfen für die sektorspezifische Entwicklung stiegen von 9,37 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf 13,02 Mrd. EUR im Jahr 2023. Schließlich haben sich die staatlichen Beihilfen für IPCEI von 1,25 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf 2,22 Mrd. EUR im Jahr 2023 fast verdoppelt.

Trotz des Anstiegs bleibt der Betrag der nicht krisenbedingten Beihilfen für 2023 deutlich unter den Ausgaben für nicht krisenbedingte Maßnahmen, die auf dem Höhepunkt der COVID-19-Pandemie berechnet wurden. Zu konstanten Preisen beliefen sich diese Ausgaben auf 157,46 Mrd. EUR im Jahr 2020 und 157,23 Mrd. EUR im Jahr 2021. Darüber hinaus liegen die Ausgaben für nicht krisenbedingte Beihilfen 2023 weiterhin unter den vor der Krise getätigten Ausgaben, die sich 2019 auf 153,34 Mrd. EUR und 2018 auf 145,43 Mrd. EUR zu konstanten Preisen beliefen.

---

<sup>134</sup> Malta (+ 0,91 Prozentpunkte), Kroatien (+ 0,47 Prozentpunkte), Griechenland (+ 0,33 Prozentpunkte), Polen (+ 0,32 Prozentpunkte), Litauen (+ 0,27 Prozentpunkte), Slowenien (+ 0,22 Prozentpunkte), Luxemburg (+ 0,21 Prozentpunkte), Deutschland (+ 0,19 Prozentpunkte), Lettland (+ 0,16 Prozentpunkte), Italien (+ 0,13 Prozentpunkte), Dänemark (+ 0,12 Prozentpunkte), Spanien, Slowakei und Österreich (+ 0,09 Prozentpunkte), Finnland (+ 0,08 Prozentpunkte), Irland (+ 0,07 Prozentpunkte), Frankreich und Zypern (+ 0,04 Prozentpunkte) und Estland (+ 0,02 Prozentpunkte). Während sie in den Niederlanden stabil blieb, ging die Höhe der nicht krisenbedingten Beihilfen in sieben anderen Mitgliedstaaten zurück: Portugal (-0,44 Prozentpunkt), Tschechien (-0,23 Prozentpunkte) und Bulgarien (-0,11 Prozentpunkte), Schweden (-0,09 Prozentpunkte), Belgien (-0,07 Prozentpunkte), Bulgarien (-0,04 Prozentpunkte) und Rumänien (-0,02 Prozentpunkte).

Abbildung 2: Ausgaben für staatliche Beihilfen ohne krisenbedingte Beihilfen in den Jahren 2018-2023, Beihilfeelemente in Mrd. EUR zu konstanten Preisen, aufgeschlüsselt nach Beihilfeziel.



Betrachtet man die **Verteilung der Ausgaben für krisenbedingte und nicht krisenbedingte staatliche Beihilfen** unter den Mitgliedstaaten als Anteil am nationalen BIP, so ist eine erhebliche Streuung festzustellen<sup>135</sup>. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es zwar erhebliche Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten ausgezahlten nominellen Beihilfebeträgen gibt, das Bild jedoch differenzierter wird, wenn man die relativen Ausgaben für staatliche Beihilfen im Vergleich zum BIP betrachtet.

Die vorstehend angegebenen Zahlen beziehen sich ausschließlich auf Auszahlungen im Rahmen von Unterstützungsmaßnahmen, die als staatliche Beihilfen gelten. Die Mitgliedstaaten können ihre Volkswirtschaft und ihre Haushalte möglicherweise durch andere Maßnahmen, bei denen es sich nicht um staatliche Beihilfen handelt, in erheblichem Umfang unterstützt haben.

<sup>135</sup> Ungarn hat den größten Anteil an seinem BIP 2023 ausgegeben (rund 2,91 %). Den zweitgrößten Anteil am BIP wendete Kroatien auf (rund 1,86 %). Die Mitgliedstaaten mit den geringsten Ausgaben im Jahr 2023 – Irland, Zypern und Bulgarien – gaben 0,39 % bis 0,51 % ihres jeweiligen nationalen BIP aus. Weitere Informationen finden Sie im Anzeiger für staatliche Beihilfen, der auf der Website der Kommission veröffentlicht wird: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/scoreboard\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/scoreboard_en).

Abbildung 3: Gesamtausgaben für staatliche Beihilfen nach Mitgliedstaaten im Jahr 2023, Beihilfeelemente in Mrd. EUR, aufgeschlüsselt nach nicht krisenbedingten Beihilfen, COVID-19-Beihilfen und TC(T)F-Beihilfen

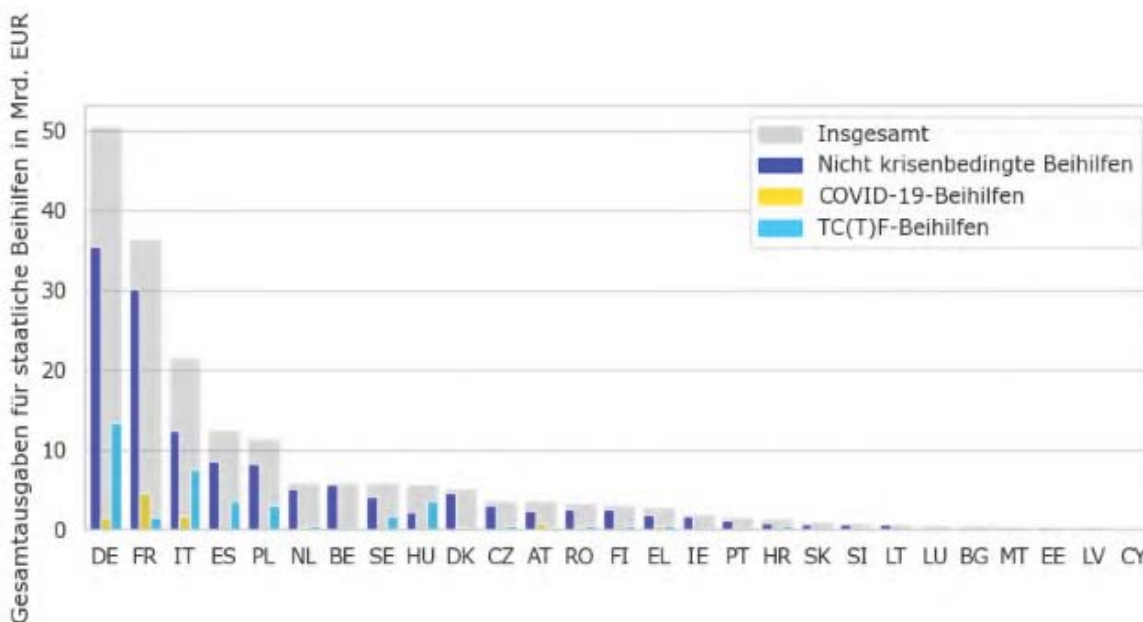
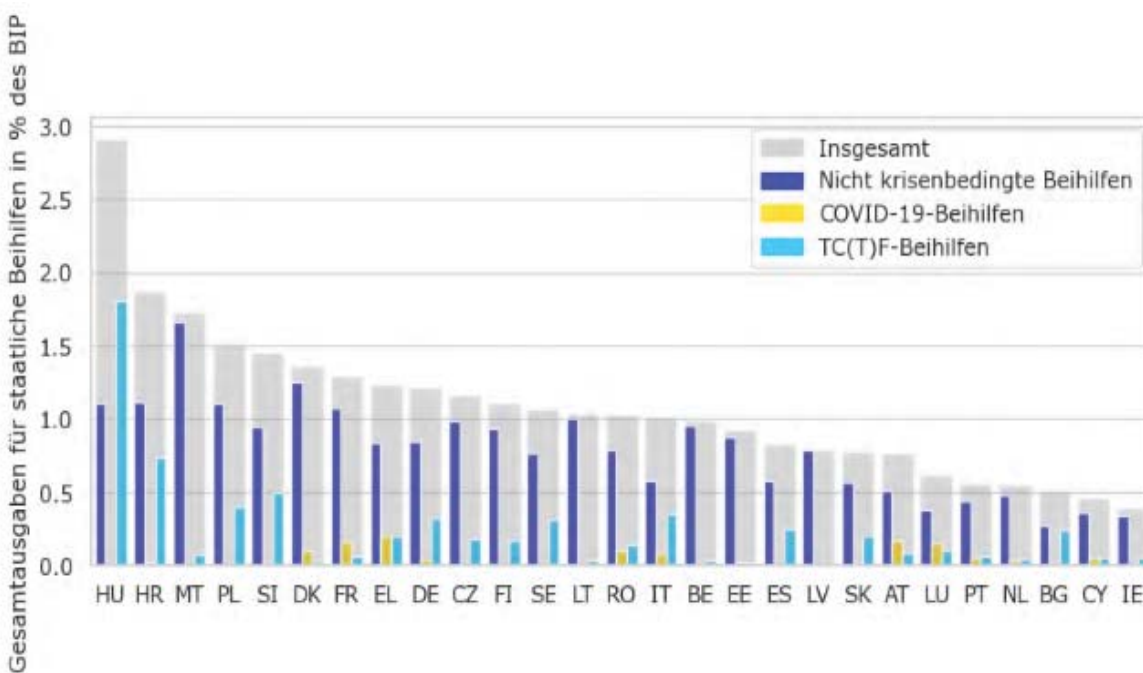


Abbildung 4: Gesamtausgaben für staatliche Beihilfen nach Mitgliedstaaten im Jahr 2023 in Prozent des nationalen BIP, aufgeschlüsselt nach nicht krisenbedingten Beihilfen, COVID-19-Beihilfen und TC(T)F-Beihilfen.



## *Staatliche Beihilfen zur Förderung industrieller Innovation und technologischer Marktführerschaft*

Obwohl ein Staat eine wichtige Rolle spielen kann, wenn es darum geht, die Wettbewerbsfähigkeit in einer Wirtschaft zu steigern, beinhalten viele Arten von Unterstützung keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV. Dennoch bietet das Beihilferecht den Mitgliedstaaten zahlreiche Möglichkeiten, eine gut funktionierende und faire Wirtschaft zu unterstützen und gegen Marktversagen in bestimmten Bereichen anzukämpfen. Die im befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels enthaltenen Abschnitte für den Übergang sollen den grünen und den digitalen Wandel vorantreiben. Bis zum 31. Dezember 2025 können die Mitgliedstaaten Beihilfen zur Förderung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft gewähren<sup>136</sup>.

Im Jahr 2023 belief sich der Gesamtbetrag der Beihilfen für die gewerbliche Wirtschaft<sup>137</sup> – einschließlich der Unterstützung auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen – auf 126,97 Mrd. EUR, was etwa 0,74 % des BIP der EU entspricht. Von dem Gesamtbetrag der Beihilfen für die gewerbliche Wirtschaft waren Umweltschutzbeihilfen (einschließlich Energieeinsparungen) in den zurückliegenden zehn Jahren das wichtigste politische Ziel. Sie beliefen sich 2023 auf 55,32 Mrd. EUR, was 44 % der gesamten Industriebeihilfen entspricht, d. h. etwa 0,32 % des gesamten BIP der EU. Die staatlichen Beihilfen zugunsten von IPCEI beliefen sich 2023 auf 2,22 Mrd. EUR. Die im Einklang mit den Regionalbeihilfeleitlinien gewährten Investitionsbeihilfen zur Förderung der Herstellung von Batterien, Batteriekomponenten, Solarpaneelen und Elektrofahrzeugen beliefen sich 2023 auf 138 Mio. EUR.

Nach den jüngsten Daten, die bei einer Umfrage zu den aus dem Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels bis Ende Juni 2024<sup>138</sup> gewährten Beihilfen erhoben wurden, haben elf Mitgliedstaaten<sup>139</sup> nach 2023 mit der Durchführung von Maßnahmen gemäß den den Wandel betreffenden Abschnitten des Rahmens begonnen: Rund 2,38 Mrd. EUR wurden im Rahmen von Maßnahmen gewährt, die auf der Grundlage der Abschnitte 2.5, 2.6 und 2.8 des Befristeten Rahmens genehmigt wurden<sup>140</sup>.

---

<sup>136</sup> Beihilfen können gewährt werden, um i) den Ausbau der für REPowerEU relevanten erneuerbaren Energien, Speicherung und Wärme aus erneuerbaren Quellen zu beschleunigen (Maßnahmen nach Abschnitt 2.5) und ii) industrielle Produktionsprozesse zu dekarbonisieren (Maßnahmen nach Abschnitt 2.6). Die Mitgliedstaaten können auch Beihilfen zur Beschleunigung von Investitionen in Schlüsselsektoren für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft gewähren. Auf diese Weise werden Investitionsbeihilfen für die Herstellung strategischer Ausrüstungen wie Batterien, Solarpaneele, Windkraftanlagen, Wärmepumpen, Elektrolyseure, Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO<sub>2</sub> sowie für die Herstellung von Schlüsselkomponenten und für die Gewinnung und das Recycling der dafür benötigten kritischen Rohstoffe ermöglicht (Maßnahmen nach Abschnitt 2.8).

<sup>137</sup> Der Begriff „Beihilfen für die gewerbliche Wirtschaft“ bezieht sich auf staatliche Beihilfen (in den Jahresberichten gemeldetes Beihilfeelement im Jahr 2023) mit Ausnahme der Beihilfen für folgende politischen Ziele: „Kultur“, „Erhaltung des kulturellen Erbes“ und „Ausgleich von durch Naturkatastrophen verursachten Schäden“. Ebenfalls ausgeschlossen sind Krisenbeihilfen, d. h. staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und staatliche Beihilfen als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine.

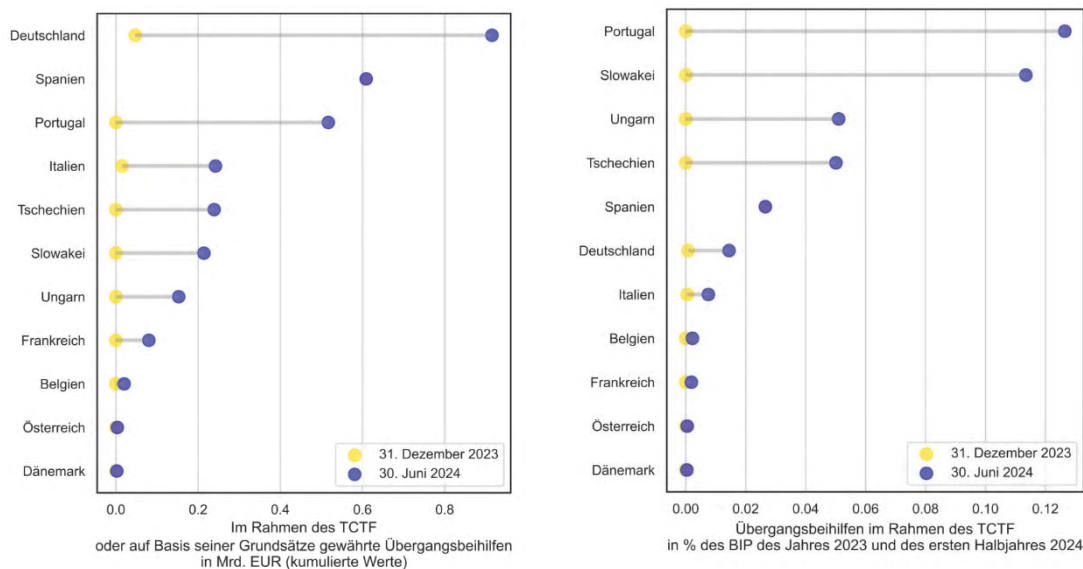
<sup>138</sup> Eine vollständigere Darstellung der Beihilfen, die von März 2022 bis Juni 2024 auf der Grundlage des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels gewährt wurden, ist dem Kurzbericht zu Wettbewerb und staatlichen Beihilfen zu entnehmen: [Kurzberichte zur Wettbewerbspolitik – Europäische Kommission](#).

<sup>139</sup> Portugal, Slowakei, Ungarn, Kroatien, Spanien, Deutschland, Italien, Belgien, Frankreich, Österreich und Dänemark.

<sup>140</sup> Von diesen 2,38 Mrd. EUR wurden 150 Mio. EUR auf der Grundlage des Abschnitts 2.5 des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels – Beihilfen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, der Energiespeicherung und der erneuerbaren Wärme mit Blick auf REPowerEU – gewährt; 240 Mio. EUR wurden gemäß Abschnitt 2.6 – Beihilfen für die Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse durch Elektrifizierung und/oder Nutzung von bestimmte Voraussetzungen erfüllendem erneuerbarem und strombasiertem Wasserstoff sowie für Energieeffizienzmaßnahmen – gewährt, und 1,99 Mrd. EUR wurden gemäß Abschnitt 2.8 – Beihilfen für

Portugal konzentrierte sich ausschließlich auf Beihilfen, die den Mitgliedstaaten zur Förderung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft gewährt werden; bezüglich des Anteils am nationalen BIP gewährte Portugal auf diesem Gebiet die meisten Beihilfen, gefolgt von der Slowakei.

Abbildung 5: Beihilfen, die 2023 und 2024 (bis zum 30. Juni 2024) im Rahmen von Maßnahmen auf Grundlage des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels gewährt wurden (in absoluten Werten und in Prozent des nationalen BIP)



## 6. Kommunikation und Interessenvertretung unterstützen die Wettbewerbspolitik

Im Jahr 2024 setzte die Kommission ihre Sensibilisierungs- und Informationskampagnen im Bereich der EU-Wettbewerbspolitik auf mehreren Ebenen fort, um die Wirksamkeit dieser Politik zu unterstützen. So nahm insbesondere die für Wettbewerb verantwortliche Exekutiv-Vizepräsidentin an Veranstaltungen und Pressekonferenzen teil. Mit Unterstützung der Vertretungen der Kommission nahmen auch Führungskräfte in der GD Wettbewerb an Informationskampagnen in den Mitgliedstaaten teil. Diese Aktivitäten ergänzten die externe Kommunikation der GD Wettbewerb, die beispielsweise durch Pressemitteilungen, Kurzberichte, Newsletter und Nachrichten in sozialen Medien erfolgt.

Im Jahr 2024 setzte die Kommission die an wechselnden Orten veranstaltete Reihe „The Markets for People“ (Märkte für Menschen) fort. Unter dem Titel „This is why we need competition policy“

die Beschleunigung von Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind – gewährt.

(Deshalb brauchen wir Wettbewerbspolitik) fand im Mai 2024 in Aarhus (Dänemark) die fünfte und letzte Debatte dieser Reihe statt. Darüber hinaus setzte die GD Wettbewerb ihre Reihe von Webcast-Diskussionen unter dem Titel „Let’s Talk Competition“ (Sprechen wir über Wettbewerb) fort. In den Webcasts erörterten Experten wichtige Aspekte der Entwicklung der Wettbewerbspolitik und ihrer Durchsetzung<sup>141</sup>.

Wichtige Kommunikationsanstrengungen wurden auch anlässlich der Veröffentlichung des Berichts der GD Wettbewerb mit dem Titel „Protecting competition in a changing world. Evidence on the evolution of competition in the EU during the past 25 years“ (Schutz des Wettbewerbs in einer sich verändernden Welt. Zeugnisse zur Entwicklung des Wettbewerbs in der EU in den zurückliegenden 25 Jahren), mit einer Auftaktkonferenz am 27. Juni 2024<sup>142</sup> und einem Expertenworkshop am 15. Oktober 2024<sup>143</sup>.

## 7. Beziehungen zu anderen EU-Institutionen

Das Europäische Parlament, der Rat, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäische Ausschuss der Regionen sind wichtige Partner der Kommission bei den laufenden Dialogen über die Wettbewerbspolitik. Im Europäischen Parlament nahm Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager 2024 an mehreren Gesprächen und strukturierten Dialogen teil, u. a. mit dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung, dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, dem Unterausschuss für Steuerfragen und dem Haushaltskontrollausschuss. Außerdem nahm Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager an den Plenardebatten zur Wettbewerbspolitik teil.

Im Rat beteiligte sich Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager 2024 an Aussprachen und Debatten über wettbewerbspolitische Fragen sowie über Wettbewerbsfähigkeit, den grünen Wandel und Instrumente für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine.

Die Kommission arbeitete auch direkt mit anderen EU-Einrichtungen zusammen. So waren beispielsweise Mitarbeiter der GD Wettbewerb bei Sitzungen anwesend, die von dem Berichterstatter einberufen wurden, der für die Ausarbeitung der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 2023, angenommen im Oktober 2024, zuständig war<sup>144</sup>. In diesen Sitzungen der Redaktionsgruppe und der für Wettbewerbspolitik (Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch) zuständigen Fachgruppe gab die GD Wettbewerb Ratschläge und beantwortete Sachfragen.

---

<sup>141</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/lets-talk-competition\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/lets-talk-competition_en).

<sup>142</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/protecting-competition-changing-world\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/protecting-competition-changing-world_en).

<sup>143</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/protecting-competition-changing-world-public-workshop\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/protecting-competition-changing-world-public-workshop_en).

<sup>144</sup> Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss – Stellungnahme zum Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 2023, 21.10.2024 (COM(2024) 115 final), <https://www.eesc.europa.eu/en/our-work/opinions-information-reports/opinions/report-competition-policy-2023>.

## 8. Wettbewerbspolitik in einem europäischen und globalen Kontext

### 8.1. Förderung einer europäischen Wettbewerbskultur durch das Europäische Wettbewerbsnetz

In der EU setzen die nationalen Wettbewerbsbehörden die Wettbewerbsvorschriften in ihren nationalen Rechtsordnungen durch, während die Kommission sich auf Fälle mit Binnenmarkt-Dimension konzentriert. Die multilaterale Zusammenarbeit zwischen nationalen Wettbewerbsbehörden und der Kommission – insbesondere im Kartellbereich – erfolgt über das Europäische Wettbewerbsnetz<sup>145</sup>. Damit soll sichergestellt werden, dass das EU-Wettbewerbsrecht in der gesamten EU wirksam und einheitlich bei Untersuchungen von Verhaltensweisen angewendet wird, die den Wettbewerb einschränken und den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten. Die gemeinsame Durchsetzung der Kartellvorschriften durch den Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes stärkt die Relevanz und Glaubwürdigkeit der Wettbewerbspolitik in der gesamten EU.

Im Jahr 2024 sorgte die Kommission weiter für eine EU-weite wirksame und einheitliche Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Erstens unterrichten die nationalen Wettbewerbsbehörden die Kommission im Stadium der ersten förmlichen Ermittlungshandlung über jede neue Untersuchung. Zweitens konsultieren die nationalen Wettbewerbsbehörden die Kommission vor bestimmten Entscheidungen. Im Jahr 2024 wurden 191 neue Untersuchungen innerhalb des Netzes eingeleitet, und durch die nationalen Wettbewerbsbehörden wurden der Kommission 66 in Betracht gezogene Entscheidungen vorgelegt. Die Mitglieder des Europäischen Wettbewerbsnetzes treffen sich häufig, um konkrete Fälle, politische Fragen und Aspekte von strategischer Bedeutung zu erörtern. Im Jahr 2024 fanden 37 Sitzungen des Europäischen Wettbewerbsnetzes statt. Die Arbeitsgruppe für digitale Untersuchungen und KI fördert das Pooling von Datenwissenschaftlern innerhalb des Europäischen Wettbewerbsnetzes. Ein solches Pooling von Ressourcen dient der Zusammenarbeit bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse für die nationalen Wettbewerbsbehörden, z. B. zur Aufdeckung von Angebotsabsprachen durch Analyse großer Datensätze.

### 8.2. Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Reformen durch das Instrument für technische Unterstützung

Das Instrument für technische Unterstützung ist das Instrument der Kommission zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Konzeption und Durchführung von Reformen<sup>146</sup>. Für das Instrument für technische Unterstützung ist keine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten erforderlich. Die Unterstützung kann beispielsweise in Form von strategischer und rechtlicher Beratung, Studien, Schulungen und Expertenbesuchen vor Ort erfolgen. Sie kann jede Phase des Reformprozesses abdecken. Das Instrument für technische Unterstützung wird von der Task Force „Reformen und

---

<sup>145</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit im Netz der Wettbewerbsbehörden (ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 43 und ABl. C 374 vom 13.10.2016, S. 1).

<sup>146</sup>[https://commission.europa.eu/funding-tenders/find-funding/eu-funding-programmes/technical-support-instrument/technical-support-instrument-tsi\\_en](https://commission.europa.eu/funding-tenders/find-funding/eu-funding-programmes/technical-support-instrument/technical-support-instrument-tsi_en).



Investitionen“ der Kommission (SG REFORM) verwaltet. Jedes Jahr werden im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung Vorzeigeprojekte im Bereich der technischen Unterstützung benannt, die den gemeinsamen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen und mit den wichtigsten Prioritäten der EU in Einklang stehen.

Für den **Zyklus 2024** unterstützte die GD COMP die Finanzierung folgender Projekte:

**Bekämpfung von Angebotsabsprachen in der öffentlichen Auftragsvergabe – Konsequenterer Einhaltung der Vorschriften und Verbesserung des Wettbewerbs bei öffentlichen Aufträgen**<sup>147</sup>:

Dieses von der OECD konzipierte und organisierte Projekt soll durch eine Reihe von Workshops Österreich, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Griechenland und Rumänien dabei unterstützen, die Prävention und Aufdeckung von Angebotsabsprachen zu verbessern. Darüber hinaus fördert das Projekt den Aufbau von Kapazitäten, bewährte Verfahren und die Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden, öffentlichen Auftraggebern und anderen öffentlichen Stellen.

**Wettbewerbsmarktstudie – Digitaler Sektor**<sup>148</sup>: Ziel dieses Projekts ist es, mögliche Wettbewerbsprobleme auf den digitalen Märkten in Polen, Lettland und Litauen zu ermitteln und festzustellen, ob die derzeitigen nationalen und EU-Rechtsvorschriften geeignet sind, solche Probleme wirksam anzugehen.

### *8.3. Internationale Beziehungen*

#### *Multilaterale Beziehungen*

Im Jahr 2024 setzte die Kommission ihr Engagement in internationalen wettbewerbsrelevanten Foren wie dem OECD-Wettbewerbsausschuss, dem Internationalen Wettbewerbsnetz (im Folgenden „ICN“) und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) fort.

Als eine der Ko-Vorsitzenden der ICN-Arbeitsgruppe „Unternehmenszusammenschlüsse“ leistete die Kommission einen Beitrag zu den empfohlenen Verfahren für die Analyse von Unternehmenszusammenschlüssen, indem sie insbesondere die Überarbeitung der Kapitel über einseitige und koordinierte Effekte horizontaler Zusammenschlüsse leitete. Darüber hinaus organisierte die Kommission den ICN-Fusionsworkshop mit, der im November 2024 in Taiwan stattfand.

Die Kommission nahm an mehreren Rundtischgesprächen der OECD teil und beteiligte sich an der Ausarbeitung der überarbeiteten OECD-Empfehlung über Fusionskontrolle, bei der es sich um einen Leitfaden zu verfahrensrechtlichen Aspekten der Fusionskontrolle handelt. Schließlich beteiligte sich die Kommission an der Erarbeitung einer überarbeiteten Fassung eines OECD-Dokuments über wesentliche Aspekte der Fusionskontrolle.

#### *Bilaterale Beziehungen*

---

<sup>147</sup> <https://www.oecd.org/en/about/projects/fighting-bid-rigging-in-public-procurement-in-austria-bulgaria-croatia-cyprus-greece-and-romania.html>.

<sup>148</sup> <https://www.oecd.org/en/about/projects/oecd-competition-market-study-digital-sector-in-poland-latvia-and-lithuania.html>.

Im Jahr 2024 setzte die Kommission die Verhandlungen über den Abschluss von Fair-Trade-Abkommen mit Indien, Indonesien, den Philippinen, Thailand und den fünf Ländern im östlichen und südlichen Afrika fort<sup>149</sup>.

Im April 2024 fand das vierte hochrangige Treffen der Kommission und der US-Wettbewerbsbehörden im Rahmen des gemeinsamen Dialogs über Wettbewerbspolitik im Technologiesektor<sup>150</sup> statt, womit die Zusammenarbeit zur Gewährleistung und Förderung eines fairen Wettbewerbs in der digitalen Wirtschaft fortgesetzt wurde. Im Mittelpunkt des Dialogs standen die sich entwickelnden Geschäftsstrategien von Big-Tech-Unternehmen, einschließlich der jüngsten Investitionen und Partnerschaften zwischen großen Cloud-Anbietern und KI-Anbietern, sowie deren Auswirkungen in Bezug auf die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts.

Im Jahr 2024 setzte die Kommission ihre Arbeit an der im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich<sup>151</sup> und im Austrittsabkommen<sup>152</sup> vorgesehenen bilateralen Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich fort. Im Oktober schlossen die Kommission und das Vereinigte Königreich die technischen Beratungen über ein Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbssachen<sup>153</sup> ab. Das künftige Abkommen wäre ein „ergänzendes Abkommen“ zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, das die Möglichkeit vorsieht, ein gesondertes Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbssachen abzuschließen. Das Abkommen würde es nicht nur der Kommission, sondern auch den nationalen Wettbewerbsbehörden, die das EU-Wettbewerbsrecht durchsetzen, ermöglichen, mit der britischen Wettbewerbsbehörde zusammenzuarbeiten.

Im Jahr 2024 nahm die Kommission auch Verhandlungen mit der Schweiz über acht Fragen auf, die für die bilateralen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz von Bedeutung sind. Dabei geht es unter anderem um staatliche Beihilfen.

Die Kommission setzte 2024 ihre Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik mit der koreanischen Kommission für fairen Handel (Korea Fair Trade Commission) und der japanischen Kommission für fairen Handel (Japan Fair Trade Commission) fort. Sie setzte auch die Verhandlungen mit Kanada fort, um sicherzustellen, dass die im Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbssachen zwischen der EU und Kanada enthaltenen Datenschutzbestimmungen den Standards entsprechen, die im Gutachten des Gerichtshofs zum Abkommen zwischen der EU und Kanada von 2014 über Fluggastdatensätze festgelegt worden waren<sup>154</sup>. Darüber hinaus arbeitete die Kommission 2024 aktiv mit mehreren nationalen und

---

<sup>149</sup> Bei den fünf Ländern im östlichen und südlichen Afrika handelt es sich um Folgende: Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe.

<sup>150</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_1952](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_1952).

<sup>151</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14).

<sup>152</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1).

<sup>153</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_5468](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_5468).

<sup>154</sup> Gutachten des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26.7.2017, Gutachten 1/15, Entwurf eines Abkommens zwischen Kanada und der EU – Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der EU an Kanada, ECLI:EU:C:2016:656.

regionalen afrikanischen Behörden zusammen, um die Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich zu intensivieren<sup>155</sup>.

Hinsichtlich der EU-Erweiterungspolitik besteht das Hauptziel der Kommission im Wettbewerbsbereich darin, die Bewerberländer<sup>156</sup> und möglichen Bewerberländer<sup>157</sup> bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung entsprechender Rechtsrahmen zu unterstützen, gut funktionierende und in ihrer Arbeit unabhängige Wettbewerbs- und Beihilfebehörden zu unterstützen und diesen Behörden dabei zu helfen, eine solide Durchsetzungsbilanz zu erreichen. Die Kommission arbeitet ferner an der Umsetzung von Unterstützungsfazilitäten für die Ukraine und Moldau, um die rechtliche, administrative, aber auch wirtschaftliche Integration dieser Länder in den EU- Binnenmarkt zu unterstützen.

---

<sup>155</sup> Siehe: <https://africa.competitioncooperation.eu/>.

<sup>156</sup> Länder, denen vom Europäischen Rat auf der Grundlage einer Empfehlung der Europäischen Kommission der Status eines Bewerberlandes zuerkannt wurde: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, die Türkei und die Ukraine.

<sup>157</sup> Mögliches Bewerberland für eine EU-Mitgliedschaft: Kosovo.

# 2024 AUF EINEN BLICK

